

# **Finale Konditionen vom**

**2. Juli 2025**  
(Tranche 672856)

zum

Informationsmemorandum

vom 14. Juli 2022

**GOLDMAN SACHS INTERNATIONAL**

**London**

**Vereinigtes Königreich**

**(Emittentin)**

**Warrants**

bezogen auf

**Indizes**

unbedingt garantiert durch

**The Goldman Sachs Group, Inc.**  
**New York, Vereinigte Staaten von Amerika**  
**(Garantin)**

---

*Diese Finalen Konditionen beziehen sich auf das  
Informationsmemorandum in der Fassung der jeweiligen Addenda*

## **Präsentation der Finalen Konditionen**

Gegenstand der Finalen Konditionen vom 2. Juli 2025 zum Informationsmemorandum vom 14. Juli 2022 (das "**Informationsmemorandum**") sind Warrants bezogen auf Indizes, die von der Goldman Sachs International, London (die "**Emittentin**") begeben werden (die "**Optionsscheine**").

Die Finalen Konditionen zum Informationsmemorandum werden durch Einbeziehung der Finalen Konditionen in das Informationsmemorandum präsentiert, d. h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Finalen Konditionen Änderungen ergeben. Dabei werden mit einem Platzhalter ("●") gekennzeichnete Stellen nachgetragen. Alternative oder wählbare (in dem Informationsmemorandum mit eckigen Klammern (" [ ]") gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Finalen Konditionen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Informationsmemorandum gestrichen. Die Vorlagen für die Abschnitte I., II., III. und IV. der Finalen Konditionen befinden sich in den korrespondierenden Teilen im Informationsmemorandum.

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und die Garantin und das Angebot sich nur aus dem Informationsmemorandum, inklusive der durch Querverweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Addenda, und den Finalen Konditionen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Finalen Konditionen und den darin enthaltenen Optionsscheinbedingungen vom Informationsmemorandum abweichen, sind die Angaben in den Finalen Konditionen vorrangig gegenüber den Angaben im Informationsmemorandum. Dies stellt keine Ermächtigung der Emittentin dar, bei der Präsentation der Finalen Konditionen von dem durch den Informationsmemorandum vorgegebenen Rahmen abzuweichen.

**Es ist zu beachten, dass es sich bei den Optionsscheinen um äußerst risikoreiche Produkte handelt, bei denen ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten möglich ist. Risikoerhöhend wirkt, dass das Optionsrecht – wie in den Optionsscheinbedingungen definiert - befristet ist. Nähere Ausführungen hierzu sind der Beschreibung der Risikofaktoren (vgl. Abschnitt I. der Finalen Konditionen) zu entnehmen.**

**Das Informationsmemorandum sowie die Finalen Konditionen ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater. Die in dem Informationsmemorandum oder den Finalen Konditionen, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Garantin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Garantin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.**

**Kein Verkauf an Personen aus den Vereinigten Staaten. Weder die Optionsscheine noch die auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Optionsscheinen bezogene Garantie wurden und werden nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert und weder die Optionsscheine noch die Garantie dürfen in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn im Rahmen von Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen unter dem Securities Act ausgenommen sind.**

## INHALTSVERZEICHNIS DER FINALEN KONDITIONEN

I. RISIKOFAKTOREN .....	5
A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren .....	5
B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren.....	5
C. Risikofaktoren im Hinblick auf einen potentiellen Ausfall der Emittentin, der Garantin oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens und Auswirkungen gemäß den U.S. Abwicklungsbestimmungen (U.S. Special Resolution Regimes).....	10
D. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren .....	13
1. Produktbezogene Risikofaktoren .....	13
2. Basiswertbezogene Risikofaktoren .....	16
3. Produktübergreifende Risikofaktoren .....	17
E. Risiko von Interessenkonflikten .....	31
II. ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSCHEINE.....	39
A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen .....	39
1. Beschreibung der Optionsscheine .....	39
2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater .....	39
3. Verkaufsbeginn, Anfänglicher Ausgabepreis und Valutierung .....	39
4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine.....	39
5. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind.....	40
6. Währung der Optionsscheinemission .....	40
7. Ausgestaltung.....	40
8. Börsenkotierung .....	40
9. Handel in den Optionsscheinen .....	41
10. Bekanntmachungen.....	41
11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	41
12. Angaben zu dem Basiswert.....	41
13. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.....	48
14. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen .....	48
B. Optionsscheinbedingungen .....	51
C. Garantie .....	78
III. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN .....	81
IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN .....	83

## I. RISIKOFAKTOREN

*Potenzielle Käufer der Optionsscheine, die Gegenstand des Informationsmemorandums bzw. der Finalen Konditionen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die für die Beurteilung der mit den Optionsscheinen verbundenen Risiken wesentlich sind, bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Informationsmemorandums einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie der Finalen Konditionen treffen.*

*Niemand sollte die Optionsscheine erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Optionsscheins zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer der Optionsscheine sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Optionsscheine geeignet ist.*

### **A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren**

Goldman Sachs International (die "**Emittentin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich, Liquiditäts-, Markt- und Kreditrisiken, operationellen Risiken, rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken, Wettbewerbsrisiken und Risiken zur Marktentwicklung und zum allgemeinen Geschäftsumfeld.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Optionsscheinen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Optionsscheine ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Hinsichtlich weiterer Risikofaktoren bezüglich der Emittentin wird auf die auf den PDF-Seiten 3 bis 30 des von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) gebilligten

Nachtrags Nr. 4 (*Supplement No. 4*) vom 24. April 2025 zum Basisprospekt Series P Programme for the Issuance of Warrants, Notes and Certificates der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Goldman Sachs Finance Corp International Ltd, Goldman Sachs International und Goldman Sachs Bank Europe SE vom 19. Dezember 2024 enthaltenen Risikofaktoren verwiesen, welche per Verweis in das Informationsmemorandum (siehe Abschnitt "VII. Durch Verweis einbezogene Dokumente" auf Seite 201 des Informationsmemorandums) einbezogen sind. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Emittentin Teil der Goldman Sachs Gruppe ist und insoweit dadurch den Risiken ausgesetzt ist, denen die Goldman Sachs Gruppe unterliegt (siehe dazu auch Abschnitt "B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren" unten).

## **B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren**

Die The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts- und Kreditrisiken, Risiken zur Marktentwicklung und zum allgemeinen Geschäftsumfeld sowie operationellen Risiken, rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken und Wettbewerbsrisiken, welche die Finanzlage beeinflussen können.

### **Marktrisiken**

- Die Geschäfte von Goldman Sachs wurden und können in der Zukunft durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.
- Die Geschäfte von Goldman Sachs wurden und können in der Zukunft von fallenden Anlagewerten negativ beeinflusst werden, insbesondere bei Geschäften, in denen Goldman Sachs netto "Long" Positionen hält, Gebühren erhält, welche auf dem Wert der verwalteten Vermögenswerte basieren, oder bei denen sie Sicherheiten erhält oder stellt.
- Die Market Making Aktivitäten von Goldman Sachs wurden und können in der Zukunft durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität beeinflusst werden.
- Die Geschäftsbereiche Investment Banking (*Investment Banking*), Vermittlung von Kundengeschäften (*Client Intermediation*), Anlageverwaltung (*Asset Management*) und Vermögensverwaltung (*Wealth Management*) von Goldman Sachs wurden negativ beeinflusst und können auch in Zukunft aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden.
- Die Geschäftsbereiche Anlageverwaltung (*Asset Management*) und Vermögensverwaltung (*Wealth Management*) von Goldman Sachs wurden und

können auch in der Zukunft durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte oder einer Kundenpräferenz für andere Produkte als solche, die Goldman Sachs anbietet oder für Produkte, die niedrigere Gebühren generieren, negativ beeinflusst werden.

- Die Inflation hat sich negativ auf die Geschäfte, Ergebnisse und die finanzielle Lage von Goldman Sachs ausgewirkt und könnte dies auch weiterhin tun.

### **Liquiditätsrisiken**

- Die Liquidität, die Profitabilität und allgemein die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs können negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte.
- Die Geschäfte von Goldman Sachs wurden und können in der Zukunft durch Störungen oder mangelnde Liquidität an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden.
- Herabstufungen des Credit Ratings von Goldman Sachs oder die Erhöhung des Credit Spreads von Goldman Sachs können die Liquidität und Finanzierungskosten von Goldman Sachs negativ beeinflussen.
- Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ihre Liquidität hängt von Zahlungen und Darlehen ihrer Tochtergesellschaften ab, von denen viele gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder anderen Beschränkungen unterliegen, was die Bereitstellung von Mitteln oder Vermögenswerten an die Garantin betrifft.

### **Kreditrisiken**

- Die Geschäfte, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs können durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder Ausfälle von Dritten negativ beeinflusst werden.
- Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten in den Tätigkeitsbereichen Market Making, Übernahmen (Underwriting), Investitionen und Finanzierung von Goldman Sachs.
- Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Dokumentation oder der Abwicklung führen bei Goldman Sachs zu einem Kreditrisiko, unerwarteten Risiken und potenziellen Verlusten.

### **Operationelle Risiken**

- Ein Ausfall in den operationellen Systemen von Goldman Sachs und von Drittanbietern sowie menschliches Versagen, Fehlverhalten oder andere Verfehlungen, können die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, zur Offenlegung vertraulicher Informationen führen, die Reputation von Goldman Sachs schädigen und zu Verlusten führen.

- Ein Ausfall oder eine Störung der Infrastruktur von Goldman Sachs oder der betrieblichen Systeme oder der Infrastruktur von Dritten könnte die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, die Reputation von Goldman Sachs schädigen und zu Verlusten führen.
- Die Entwicklung und der Einsatz von KI birgt Risiken und Herausforderungen, die sich negativ auf das Geschäft von Goldman Sachs auswirken können.
- Ein Scheitern beim Schutz der Computersysteme, der Netzwerke und von Informationen von Goldman Sachs sowie von Kundeninformationen gegen Internetangriffe und ähnliche Bedrohungen, können die Fähigkeit von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäfte zu betreiben, zur Enthüllung, Entwendung oder Vernichtung vertraulicher Informationen führen, die Reputation von Goldman Sachs schädigen und zu Verlusten führen.
- Bei Goldman Sachs sind in der Vergangenheit und können in der Zukunft Verluste aufgrund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.

### **Rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken**

- Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.
- Falls die Identifizierung und eine Adressierung von möglichen Interessenkonflikten nicht angemessen erfolgt, wurden in der Vergangenheit und können in der Zukunft die Geschäfte von Goldman Sachs negativ beeinflusst werden.
- Goldman Sachs kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinflusst werden.
- Eine wesentliche zivil- oder strafrechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs haben in der Vergangenheit und könnten in der Zukunft wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben und signifikante Konsequenzen für die Reputation von Goldman Sachs nach sich ziehen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.
- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, steuerlichen und sonstigen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind.
- Die Anwendung von Regulierungsstrategien und Anforderungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von großen Finanzinstituten in US- und in Nicht-US-Rechtsordnungen können zu einem erhöhten Verlustrisiko für Inhaber von Optionsscheinen der Garantin sowie von Optionsscheinen, die durch die Garantin garantiert werden, führen.

- Die Anwendung der vorgeschlagenen Abwicklungsstrategien der Garantin können zu einem erhöhten Verlustrisiko für Inhaber von Optionsscheinen der Garantin sowie von Optionsscheinen, die durch die Garantin garantiert werden, führen.
- Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Rohstoffbereich, insbesondere die Geschäftstätigkeiten im Bereich der physischen Rohstoffe, unterwerfen Goldman Sachs umfangreicher Regulierung und bringen bestimmte Risiken einschließlich Umwelt-, Reputations- und andere Risiken mit sich, die Goldman Sachs erheblichen Verpflichtungen und Kosten aussetzen können.

### **Wettbewerbsrisiken**

- Die Ergebnisse von Goldman Sachs wurden und können in der Zukunft durch die Zusammensetzung des Kundenstamms von Goldman Sachs in negativer Weise beeinträchtigt werden.
- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen.
- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Produkten und Technologien, einschließlich Handelstechnologien sowie Distributed Ledger Technologien wie Kryptowährungen und KI Technologien, haben den Wettbewerb verstärkt.
- Die Geschäfte von Goldman Sachs können negativ beeinflusst werden, wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.

### **Risiken zur Marktentwicklung und zum allgemeinen Geschäftsumfeld**

- Die Geschäfte, die Finanzlage, die Liquidität sowie die Ergebnisse von Goldman Sachs sind in der Vergangenheit durch unvorhersehbare Ereignisse oder Katastrophe, einschließlich Pandemien, Terroranschläge, Kriege, extremen Wetterbedingungen oder anderen Naturkatastrophen beeinträchtigt worden und können auch in Zukunft dadurch beeinträchtigt werden.
- Der Klimawandel könnte die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs stören, Kundenaktivitäten und die Kreditwürdigkeit der Geschäftspartner und Kunden von Goldman Sachs negativ beeinflussen und das tatsächliche oder wahrgenommene Handeln oder Nichthandeln von Goldman Sachs in Bezug auf den Klimawandel könnte den Ruf von Goldman Sachs schädigen.
- Die Geschäfte, die Finanzlage, die Liquidität sowie die Ergebnisse von Goldman Sachs wurden durch Störungen der Weltwirtschaft negativ beeinträchtigt, die durch Konflikte und die damit verbundenen Sanktionen sowie andere Entwicklungen verursacht werden.
- Bestimmte Geschäfte von Goldman Sachs und das Funding von Goldman Sachs können durch Veränderungen bei Referenzzinssätzen, Währungen, Indizes, Körben oder ETFs, die auf Produkte, die von Goldman Sachs angeboten werden oder

Finanzierungen, die Goldman Sachs erbringt, bezogen sind, negativ beeinflusst werden.

- Die Geschäfte, die Finanzlage, die Liquidität sowie die Ergebnisse von Goldman Sachs können durch Störungen der Weltwirtschaft beeinträchtigt werden, die durch eine Eskalation der Spannungen zwischen den USA und China verursacht werden.
- Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da Goldman Sachs an neuen Standorten operiert und Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien durchgeführt werden.
- Goldman Sachs wird möglicherweise nicht in der Lage sein, die erwarteten Vorteile oder Synergien aus Akquisitionen oder andere unternehmerischen Initiativen in den erwarteten Zeitrahmen oder überhaupt zu realisieren.

Bei den Optionsscheinen handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. Die Optionsscheine werden von der Garantin garantiert, wobei die Garantie gleichrangig gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin ist.

### **C. Risikofaktoren im Hinblick auf einen potentiellen Ausfall der Emittentin, der Garantin oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens und Auswirkungen gemäß den U.S. Abwicklungsbestimmungen (U.S. Special Resolution Regimes)**

Im Herbst 2017 haben der Vorstand der amerikanischen Zentralbank (*Federal Reserve System*), die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*) und die U.S. Behörde zur Überwachung des Kreditwesens (*Office of the Comptroller of the Currency*) Bestimmungen erlassen ("**QFC Stay Rules**"), die dazu vorgesehen sind, die Abwicklungs- und Widerstandsfähigkeit von U.S. Kreditinstituten, die global systemrelevant sind (*U.S. global systematically important banking organizations - "G-SIBs"*), wie beispielsweise die Garantin und ihre Tochtergesellschaften, und von U.S. Unternehmungen ausländischer G-SIBs, zu verbessern, indem die Risiken für destabilisierende Auflösungen (*closeouts*) von qualifizierten Finanzkontrakten (*qualified financial contracts - "QFCs"*) im Fall einer Abwicklung vermindert werden. Bestimmte Produkte, wie die Optionsscheine, und die Garantie im Hinblick auf diese Optionsscheine können als QFCs eingestuft werden.

Die QFC Stay Rules streben an, Hindernisse einer ordentlichen Abwicklung eines G-SIBs zu beseitigen, sowohl in einem Szenario, in dem ein Abwicklungsverfahren durch die U.S. Aufsichtsbehörde nach dem Bundeseinlagensicherungsgesetz (*Federal Deposit Insurance Act - "FDI Act"*) oder durch die Behörde für ordnungsgemäße Liquidation (*Orderly Liquidation Authority*) nach Titel II des Dodd Frank Act ("**OLA**") (zusammen das "**U.S. Special Resolution Regimes**"), als auch in einem Szenario, in dem das G-SIB nach einem ordentlichen Insolvenzverfahren abgewickelt wird, zum Beispiel nach Chapter 11 des U.S.

Insolvenzgesetzes (*U.S. Bankruptcy Code*). Die QFC Stay Rules (i) verlangen eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass QFCs, die den QFC Stay Rules unterliegen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Halten und Übertragen (*stay-and-transfer provisions*) nach dem *U.S. Special Resolution Regimes* unterworfen werden, und (ii) untersagen, dass QFCs, die den QFC Stay Rules unterliegen, (x) Drittverzugsrechte (*cross-default rights*) in Bezug auf eine Partei innerhalb der G-SIB Gruppe enthalten, die auf ein Insolvenzverfahren einer Muttergesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens abstellen, und (y) Einschränkungen im Hinblick auf eine Übertragung von zugehörigen Verbesserungen der Kreditwürdigkeit (einschließlich Garantien) bestehen, die von einem verbundenen Unternehmen geleistet werden und nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dieses verbundene Unternehmen wirksam würden. Die Bedingungen der Optionsscheine und der Garantie beinhalten keine derartigen Drittverzugsrechte und stimmen mit den Erfordernissen der QFC Stay Rules im Hinblick auf eine Anerkennung, eine Übertragung und anderen Anforderungen, wie oben beschrieben, überein.

#### *Anerkennung des U.S. Special Resolution Regimes*

Die Optionsscheine und die Garantie beinhalten eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass im Fall, in dem die Emittentin oder die Garantin einem Verfahren gemäß des FDI Acts oder der OLAs unterworfen werden, die Übertragung der Optionsscheine und der zugehörigen Garantie (zusammen die "**Relevanten Verträge**") und jeglicher Rechtspositionen oder Verpflichtungen unter oder aus den Relevanten Verträgen von der Emittentin und der Garantin in selben Umfang wirksam ist, wie es die Übertragung nach dem U.S. Special Resolution Regimes wäre. Außerdem beinhalten die Optionsscheine und die Garantie eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass im Fall, dass die Emittentin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes unterworfen ist, Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall gegen die Emittentin und die Garantin hinsichtlich der Relevanten Verträge in keinem größeren Umfang ausgeübt werden dürfen, als Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall nach dem U.S. Special Resolution Regimes ausgeübt werden dürften. Für solche Zwecke beinhalten "Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall" das Recht einer Partei eines QFC, den QFC zu kündigen, zu liquidieren oder Zahlungen zu beschleunigen oder Zahlung oder Lieferung darunter zu verlangen oder bestimmte andere Rechte auszuüben.

Gemäß des derzeit geltenden Rechts kann die Emittentin, als nicht U.S.-Einheit, nicht in Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes einbezogen werden. Die Garantin dagegen kann in Verfahren gemäß der OLA einbezogen werden, wenn bestimmte Festsetzungen von den anwendbaren U.S. Aufsichtsbehörden getroffen wurden.

Für den Fall, dass ein Relevanter Vertrag, wie beispielsweise bestimmte Produkte (im Fall von Optionsscheinen) und die Garantie, QFCs sind und die Garantin einem OLA Verfahren unterworfen wird, finden die Bestimmungen zum Halten und Übertragen der OLA Anwendung, ungeachtet dessen, dass die Optionsscheine dem Recht einer Jurisdiktion abweichend von dem

Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Siehe für weiteren Informationen den Abschnitt "*Insolvency of a BHC or IDI*" und den Abschnitt "*The application of regulatory strategies and requirements in the U.S. and non-U.S. jurisdictions to facilitate the orderly resolution of large financial institutions could create greater risk of loss for Group Inc.'s security holders*", welche sich auf den PDF-Seiten 20 und 54 des Geschäftsberichts gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2024 geendete Geschäftsjahr befinden.

#### *Wegfall von Beschränkungen der Übertragung der Garantie während einer Insolvenz*

Die Garantie ermöglicht zusätzlich, dass die Garantin ihre Rechte bzw. Verpflichtungen auf eine andere Einheit als Empfänger im Rahmen einer Abwicklung, Umstrukturierung oder Neuorganisation der Garantin überträgt, soweit oder nachdem die Garantin einer Zwangsvollstreckung, Insolvenz, Auflösung, Abwicklung oder einem ähnlichen Verfahren unterworfen wird. Dies ist nicht auf Verfahren beschränkt, die dem U.S. Special Resolution Regimes unterliegen, würde jedoch zum Beispiel auch ein Verfahren umfassen, welches dem Chapter 11 des U.S. Insolvenzgesetz entspricht. Es ist möglich, aber nicht notwendig, dass die Garantin im Zusammenhang mit einer Abwicklung der Garantin nach dem U.S. Insolvenzrecht versucht, bestimmte ihrer Garantieverpflichtungen auf eine andere Einheit zu übertragen. Siehe zu einer näheren Beschreibung der von der Garantin als Teil ihres Abwicklungsplans nach Abschnitt 165(d) des Dodd-Frank Act vorgeschlagenen Abwicklungsstrategie den Abschnitt "*The application of Group Inc.'s proposed resolution strategy could result in greater losses for Group Inc.'s security holders*", welcher sich auf der PDF-Seite 55 des Geschäftsberichts gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2024 geendete Geschäftsjahr befindet.

**Optionsscheininhaber können aufgrund des Risikos beeinträchtigt werden, dass für den Fall einer Ausübung der Abwicklungsbefugnisse innerhalb der USA, die Verpflichtungen der Garantin auf eine andere Einheit übertragen werden können oder dass die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht auf eine andere Einheit übertragen werden, während andere Verbindlichkeiten und Forderungen der Garantin in Zusammenhang mit solchen Abwicklungsbefugnissen übertragen werden.**

**Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Ausübung von solchen Abwicklungsbefugnissen oder bereits der Hinweis auf Abwicklungsmaßnahmen, die in Bezug auf die Garantin ergriffen werden könnten, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte von Optionsscheininhaber haben und zum Verlust eines Teils oder der gesamten Investition führen können. Die Optionsscheininhaber sind nicht in der Lage die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis vorherzusehen und haben sehr begrenzte Rechte, gegen diese Maßnahmen vorzugehen, selbst wenn diese Maßnahmen zu der Übertragung der Garantie geführt haben.**

## D. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren

### 1. Produktbezogene Risikofaktoren

#### *Risikofaktoren im Hinblick auf die Optionsscheine und deren Funktionsweise*

Optionsscheine sind handelbare Effekten, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In Optionsscheinen ist das Recht der Optionsscheininhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Ausübung der Option (das "**Optionsrecht**") enthalten.

Die Voraussetzungen für die Zahlung eines Auszahlungsbetrags sind bei **Call** (auch Long oder Bull) und **Put** (auch Short oder Bear) Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht (nach genauerer Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs des Basiswerts an dem Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") den Basispreis *überschreitet*, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der Referenzpreis den Basispreis am Finalen Bewertungstag *unterschreitet*. Mit Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen setzen Anleger daher auf einen Kursanstieg des Basiswerts, bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswerts. Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Werts der Optionsscheine während der Laufzeit: Ein Call bzw. Long bzw. Bull Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts *fällt*. Umgekehrt gilt für einen Put bzw. Short bzw. Bear Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts *steigt*.

Das **Bezugsverhältnis** gibt bei einem Optionsschein an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Optionsschein bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Die oben beschriebene Differenz zwischen Referenzpreis und Basispreis ist entsprechend bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags stets mit dem Bezugsverhältnis zu multiplizieren.

Das in einem Optionsschein enthaltene Recht zur Ausübung einer Option kann verschieden ausgestaltet sein. Bei Optionsscheinen mit **europäischer Ausübung** können diese nur am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Folglich ist der für die Bestimmung des Referenzpreises maßgebliche Finale Bewertungstag in den Optionsscheinbedingungen festgelegt und eine Ausübung des Optionsrechts während der Laufzeit ausgeschlossen. Bei Optionsscheinen mit **amerikanischer Ausübung** oder **Bermuda Ausübung** kann das Optionsrecht an in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Optionsscheine ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der Anleger die Möglichkeit durch die Wahl eines in

den Optionsscheinbedingungen definierten Ausübungstermins den für die Bestimmung des Referenzpreises maßgeblichen Finalen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst zu wählen.

**Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Ausübung der Optionsscheine nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen innerhalb bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.**

Die Ausübung eines Optionsscheins durch den Optionsscheininhaber erfolgt entweder durch Abgabe einer in den Optionsscheinbedingungen näher definierten förmlichen Ausübungserklärung, die nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen form- und fristgebunden ist, oder – bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung bzw. sofern ausdrücklich in den Optionsscheinbedingungen vorgesehen – durch eine automatische Ausübung der Optionsscheine am Laufzeitende, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des jeweiligen Optionsscheininhabers bedarf.

**Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – besonders hoch.**

Ein Optionsschein beinhaltet weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher **nicht** durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

***Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin***

Die Optionsscheine sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Closed End*), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit von Optionsscheinen ist der Zeitraum vom Ersten Valutatag bis zum Finalen Bewertungstag der Optionsscheine. Der Auszahlungsbetrag der Optionsscheine wird an einem bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen definierten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Sofern die Ausübung der Optionsscheine amerikanisch oder Bermuda ausgestaltet ist, können die Optionsscheine, vorbehaltlich – sofern in den Finalen Konditionen vorgesehen – des Eintretens eines laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B. Knock-Out Ereignis) während ihrer Laufzeit an bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Tagen durch die Optionsscheininhaber ausgeübt werden. Bei Optionsscheinen, bei denen die Ausübung europäisch ausgestaltet ist, werden die Optionsscheine am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt.

**Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) oder bei Vorliegen eines weiteren Störungsereignisses. Bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben.**

Näheres zum Kündigungsrecht der Emittentin entnehmen Sie bitte den Optionsscheinbedingungen.

### ***Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin***

Optionsscheininhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Optionsscheinbedingungen beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin zu berücksichtigen, dass der Optionsscheininhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass der Optionsscheininhaber den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen.

### ***Risikofaktoren aufgrund des Hebeleffekts von Optionsscheinen***

Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der sogenannte Hebeleffekt (der "**Leverage-Effekt**"): Eine Veränderung des Werts des Basiswerts hat eine überproportionale Veränderung des Werts der Optionsscheine zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf von bestimmten Optionsscheinen ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt der Optionsscheine ist, umso größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit der Optionsscheine ist.

### ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Feststellung der Kursreferenz***

Wenn hinsichtlich der Feststellung der Kursreferenz am Finalen Bewertungstag entsprechend den Optionsscheinbedingungen grundsätzlich auf den "Schlussabrechnungspreis" abgestellt wird, sollten Anleger beachten, dass im Fall einer Ausübung des Optionsrechts zur Ermittlung der Kursreferenz auf den Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*) des auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakts, dessen Schlussabrechnungstag (*Final Settlement Day*) dem Finalen Bewertungstag entspricht, wie er an der Maßgeblichen Terminbörse oder einer

Nachfolgebörse auf deren Internetseite veröffentlicht wird, abgestellt wird. Anleger sollten außerdem beachten, dass wenn an dem Finalen Bewertungstag kein Schlussabrechnungspreis zur Verfügung steht, die Kursreferenz dem Abrechnungspreis entspricht, der von der Maßgeblichen Terminbörse oder einer Nachfolgebörse nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aktueller Marktpreise für den Basiswert festgestellt und bekannt gemacht wird. Sofern auch ein Abrechnungspreis nicht erhältlich ist, entspricht die Kursreferenz dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an dem Finalen Bewertungstag von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Wenn hinsichtlich der Feststellung der Kursreferenz am Finalen Bewertungstag entsprechend den Optionsscheinbedingungen auf den "Offiziellen Schlusskurs" abgestellt wird, finden die im vorstehenden Absatz gemachten Ausführungen keine Anwendung.

## 2. Basiswertbezogene Risikofaktoren

### ***Risikofaktoren im Hinblick auf Indizes als Basiswert***

Bei auf Indizes bezogenen Optionsscheinen hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Optionsscheine. Die Wertentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Aktienindizes setzen sich aus einem synthetischen Aktienportfolio zusammen und daher ist auch die Wertentwicklung eines Index von den gesamtwirtschaftlichen Faktoren abhängig, die sich auf die dem Index zugrunde liegenden Aktien beziehen, wie zum Beispiel von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, von Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch von unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Während der Laufzeit der Optionsscheine kann der Marktwert der Optionsscheine von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveau Einfluss auf die Wertentwicklung der Optionsscheine haben. Im Fall von Performanceindizes kann des Weiteren auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Wertentwicklung der Optionsscheine haben.

Soweit sich die vorliegenden Optionsscheine auf einen Kursindex beziehen, werden keine Indexanpassungen aufgrund von Dividendenzahlungen oder ähnlich gearteten Ausschüttungen durchgeführt. Anleger können deshalb in keinem Fall an möglichen Dividendenzahlungen oder ähnlich gearteten Ausschüttungen der durch den Index abgebildeten Bestandteile teilhaben.

### ***Risikofaktoren im Hinblick auf Veränderung hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Einstellung eines Index***

Es ist zu beachten, dass der Index-Sponsor eines Index die Bestandteile eines solchen Index löschen oder ersetzen bzw. neue Bestandteile hinzufügen bzw. andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie vornehmen kann, die die Höhe eines oder mehrerer Bestandteile ändern können. Der Austausch von Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index beeinflussen, da ein neu hinzugekommenes Unternehmen sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als das ersetzte Unternehmen, was wiederum die von der Emittentin an den Anleger geleisteten Zahlungen beeinflussen kann. Der Index-Sponsor eines Index kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index ändern, einstellen oder aussetzen. Der Index-Sponsor eines solchen Index wird an dem Angebot und dem Verkauf der Optionsscheine nicht beteiligt sein und gegenüber keinem Anleger irgendeine Verpflichtung haben. Der Index-Sponsor eines Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Index ohne Berücksichtigung der Interessen des Anlegers treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Optionsscheine auswirken.

### ***Risikofaktoren im Hinblick auf Verlust von Dividendenzahlungen im Hinblick auf die meisten auf Aktienindizes bezogenen Optionsscheinen***

Die Regeln, welche die Zusammensetzung und die Berechnung des jeweils zugrunde liegenden Index bestimmen, können vorsehen, dass Dividendenausschüttungen auf die Bestandteile nicht zu einem Ansteigen des Indexstands führen, beispielsweise bei einem "Kursindex", was unter gleichbleibenden Bedingungen zu einem Absinken des Indexstands führen kann. Infolgedessen werden Anleger von Optionsscheinen, deren Basiswert ein solcher Indextyp ist, nicht an Dividenden oder andere Ausschüttungen auf die den Index bildenden Bestandteile teilhaben. Selbst wenn die Regeln des jeweiligen zugrunde liegenden Index vorsehen, dass die von den im Index enthaltenen Unternehmen ausgeschütteten Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in den Index einbezogen werden und daher zu einem Ansteigen des Indexstands führen, können unter bestimmten Umständen die Dividenden oder andere Ausschüttungen in den Index nicht vollständig reinvestiert werden.

### **3. Produktübergreifende Risikofaktoren**

#### ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Optionsscheine***

Die Optionsscheine können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Optionsscheinen orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Optionsscheinen grundsätzlich aufgrund von zwei

Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt wird (siehe zur Preisfestsetzung auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" sowie "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen" im Abschnitt I.E. der Finalen Konditionen).

Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts und dem Basispreis (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Basispreis und dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen). Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht dem Auszahlungsbetrag, der am Ende der Laufzeit der Optionsscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Der Marktpreis eines Optionsscheins spiegelt neben dem Inneren Wert auch den sogenannten Zeitwert eines Optionsscheins wider. Die Höhe des Zeitwerts wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins, der impliziten Volatilität des Basiswerts (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) sowie von dem Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) bestimmt. Je länger die verbleibende Zeit bis zum Verfalltag und je höher die Volatilität des Basiswerts, desto höher ist der Zeitwert. Aufgrund einer Veränderung des Zeitwerts eines Optionsscheins kann eine Wertminderung des Optionsscheins daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts und damit der Innere Wert des Optionsscheins konstant bleibt.

Es ist zu beachten, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts als auch Veränderungen des Zeitwerts des Optionsscheins den Wert des Optionsscheins überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Sofern Optionsscheininhaber bei Optionsscheinen mit amerikanischer oder Bermuda Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine verzichten und die Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsfrist nicht automatisch ausgeübt werden, so werden die Optionsscheine mit Ablauf ihrer Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlustes des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

### ***Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte***

Optionsscheininhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Optionsscheine Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken

ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für den Optionsscheininhaber ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entsteht.

### ***Risikofaktoren aufgrund von Inanspruchnahme von Kredit***

Wenn Optionsscheininhaber den Erwerb von Optionsscheinen mit Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Optionsscheininhaber erheblich. Optionsscheininhaber sollten daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Erträgen eines Optionsscheins verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen sie vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

### ***Risikofaktoren aufgrund einer Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin oder die Garantin***

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Optionsscheine können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Optionsscheininhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann und damit ein Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen vorgesehener Kursschwellen auslösen kann.

### ***Handel in dem Basiswert***

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Kursschwellen (Stop-Loss Barriere, Knock-Out Barriere) auslösen kann.

### ***Einfluss von Nebenkosten auf gegebenenfalls zu erwartende Erträge***

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb des Optionsscheins einen Gewinn zu erzielen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins

Gewicht. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb eines Optionsscheins über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten informieren.

### *Angebotsgröße*

Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Optionsscheine, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einer Verwahrungsstelle eingetragenen Optionsscheine zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Optionsscheine verändern. Optionsscheininhaber sollten daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Optionsscheine im Sekundärmarkt möglich sind.

### *Risikofaktoren im Hinblick auf Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte*

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen festgestellt. Marktstörungen können den Wert der Optionsscheine beeinflussen und die Rückzahlung der Optionsscheine verzögern.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt und der Optionsscheininhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Die Emittentin hat darüber hinaus im Fall des Vorliegens von bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Umständen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Optionsscheine zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen, d.h. ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Optionsscheinbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Rückzahlungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten unbedingten Mindestbetrags besteht im Fall einer außerordentlichen Kündigung nicht. **Entsprechend kann der angemessene Marktpreis auch null (0) betragen.** Es besteht in diesem Fall ferner ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Optionsscheininhaber die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann. Sofern in den Optionsscheinbedingungen vorgesehen, hat die Emittentin ein Recht zur ordentlichen Kündigung. Auch in diesem Fall besteht ein Wiederanlagerisiko des Optionsscheininhabers.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Grundsätzlich zählen dazu unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin bzw. der Garantin, berechnet anhand der am Markt quotierten Credit Spreads oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags.

Weitere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin finden sich auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" bzw. "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" im Abschnitt I.D.1. der Finalen Konditionen.

### ***Risikofaktoren im Hinblick auf Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Optionsscheinbedingungen***

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Optionsscheinbedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Optionsscheinbedingungen gegebenenfalls für den Anleger nachteilig gegenüber der ursprünglich vereinbarten Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Optionsscheine zählen.

### ***Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Währungsrisiko***

Wenn der im Optionsschein enthaltene Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Optionsscheininhabers nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das **Verlustrisiko des Optionsscheininhabers zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Optionsscheine während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Auszahlungsbetrags entsprechend vermindert.

Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Optionsscheininhabers, dem ein geschuldeter Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Auszahlungswährung des Optionsscheins abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet. Im Fall einer ungünstigen Entwicklung des maßgeblichen Wechselkurses vermindert sich der überwiesene Betrag entsprechend.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

***Die Anwendung aufsichtsrechtlicher Strategien und Anforderungen zur Erleichterung der geordneten Abwicklung großer Finanzinstitute könnte ein großes Verlustrisiko für die Optionsscheininhaber darstellen***

Die Umstände, unter denen eine Abwicklungsbehörde ihre "Bail-in" Befugnis ausüben würde, um ein ausfallendes Institut durch Abschreibung der unbesicherten Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital zu rekapitalisieren, stehen nicht eindeutig fest. Sollten diese Befugnisse in Bezug auf die Emittentin ausgeübt werden (oder sollte es einen Hinweis darauf geben, dass sie ausgeübt werden könnten), hätte eine solche Ausübung wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Fremdkapitalinvestitionen, einschließlich eines möglichen Verlusts einiger oder aller dieser Investitionen.

Die EU Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, "**BRRD**") ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Die EU-Mitgliedstaaten mussten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen, um die Vorgaben der BRRD zu erfüllen. Ziel der BRRD ist es, den nationalen "Abwicklungsbehörden" die Befugnisse und Instrumente an die Hand zu geben, um Banken Krisen präventiv zu begegnen, die Finanzstabilität zu gewährleisten und das Risiko von Verlusten für die Steuerzahler zu minimieren.

Infolge des Brexit ist die BRRD aufgrund des sogenannten European Union (Withdrawal) Act 2018 Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs geworden ("**UK BRRD**"). Die Mehrzahl der Anforderungen der UK BRRD sind im Vereinigten Königreich durch den UK Banking Act von 2009 in der geänderten Fassung und den damit verbundenen gesetzlichen Instrumenten (zusammen der "**UK Banking Act**") umgesetzt. Der UK Banking Act sieht ein Abwicklungsregime vor, das der Bank von England (oder unter bestimmten Umständen dem Finanzministerium (HM Treasury)) wesentliche Befugnisse einräumt, Abwicklungsmaßnahmen (in Absprache mit anderen britischen Behörden) in Bezug auf ein britisches Finanzinstitut (wie zum Beispiel der Emittentin) umzusetzen, wenn die Abwicklungsbehörde der Auffassung ist, dass das betreffende Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird, keine berechtigte Aussicht besteht, dass andere Maßnahmen das Ausfallen des Instituts verhindern und Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Abwicklungsbefugnisse der britischen Abwicklungsbehörde beinhalten die Befugnisse:

- den geschuldeten Betrag (bis einschließlich null) abzuschreiben, oder die betreffenden Optionsscheine in andere Optionsscheine umzuwandeln, einschließlich Stammaktien des betreffenden Instituts (oder einer Tochtergesellschaft) - das sogenannte "Bail-in" - Instrument;

- das gesamte Geschäft oder einen Teil des Geschäfts des betreffenden Instituts auf eine "Brückenbank" zu übertragen;
- beeinträchtigte oder problematische Vermögenswerte auf ein Asset-Management-Vehikel zu übertragen; und
- das betreffende Institut an einen gewerblichen Käufer zu verkaufen.

Zusätzlich hat die britische Abwicklungsbehörde die Befugnis, vertragliche Vereinbarungen zu ändern, Vollstreckungs- oder Kündigungsrechte auszusetzen, die anderenfalls ausgelöst werden könnten, sowie Gesetze im Vereinigten Königreich (mit möglicher rückwirkender Wirkung) nicht anzuwenden bzw. zu modifizieren, damit die Sanierungs- und Abwicklungsbefugnisse nach dem UK Banking Act wirksam angewendet werden können.

Anleger sollten davon ausgehen, dass in einer Abwicklungssituation finanzielle öffentliche Unterstützung für die Emittentin (oder einen sonstigen Teil der Goldman Sachs Gruppe) nur als letztes Mittel verfügbar ist, nachdem die zuständigen britischen Abwicklungsbehörden die Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Bail-in-Instruments, so weit wie praktisch möglich beurteilt und angewendet haben.

**Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Ausübung einer solchen Abwicklungsbefugnis oder bereits der Hinweis auf eine etwaige Abwicklung hinsichtlich der Emittentin (oder eines sonstigen Teils der Goldman Sachs Gruppe) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte von Optionsscheininhabern haben und zum Verlust eines Teils oder der gesamten Investition führen kann. Das Abwicklungsregime soll vor der Insolvenz des betreffenden Instituts ausgelöst werden, und die Inhaber von Optionsscheinen, die von diesem Institut begeben werden, sind möglicherweise nicht in der Lage, die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis der Abwicklungsbehörde (einschließlich der Ausübung des "Bail-in" -Instruments) vorherzusehen. Darüber hinaus haben Inhaber von Optionsscheinen, die von einem Institut begeben wurden, das unter ein Abwicklungsregime fällt, nur sehr begrenzte Rechte, um gegen die Ausübung von Befugnissen durch die britische Abwicklungsbehörde vorzugehen, selbst wenn solche Befugnisse zur Abschreibung der Optionsscheine oder zur Umwandlung von Optionsscheinen in Eigenkapital geführt haben.**

#### *Anerkennung der UK "Bail-In" Befugnis in Bezug auf die Optionsscheine*

Anleger, die Optionsscheine unter diesem Informationsmemorandum erwerben, müssen sich so behandeln lassen, als hätten sie der Ausübung einer etwaigen UK "Bail-In" Befugnis durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde zugestimmt; siehe § 1 der Optionsscheinbedingungen.

#### *Möglichkeit des Bail-In im U.K. Banking Act 2009 und Umsetzung der UK BRRD im Vereinigten Königreich*

Im Dezember 2013 trat der Financial Services (Banking Reform) Act 2013 (der "**U.K. Banking Reform Act**") im Vereinigten Königreich in Kraft. Neben den durch den U.K. Banking Reform Act eingeführten Änderungen, wurde der U.K. Banking Act 2009 geändert, um eine Möglichkeit des Bail-In als Teil der Befugnisse der britischen Abwicklungsbehörde einzufügen. Eine Reihe von britischen Rechtsverordnungen (*U.K. Statutory Instruments*) wurde im Zeitraum von Dezember 2014 bis Januar 2015 veröffentlicht. Diese verliehen den Bestimmungen betreffend die Möglichkeit des Bail-In Wirksamkeit, brachten sie mit den Anforderungen der BRRD mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Einklang und verliehen den jeweiligen britischen Behörden die erforderlichen Befugnisse, endgültige Vorschriften zur Umsetzung der BRRD zu erlassen. Im Januar 2015 haben die zuständigen britischen Behörden ihre Vorschriften zur Umsetzung der BRRD (bis auf bestimmte Ausnahmen) verabschiedet.

Die Möglichkeit des Bail-In wurde als zusätzliche, der britischen Abwicklungsbehörde zustehende Befugnis eingeführt, um diese in die Lage zu versetzen, ein ausgefallenes Institut durch eine Zuweisung von Verlusten an Anteilhaber und Gläubiger, deren Forderungen unbesichert sind, zu rekapitalisieren, wobei die Zuweisung in einer Art und Weise erfolgen soll, dass die Hierarchie der Ansprüche in einer Insolvenz des jeweiligen Finanzinstituts respektiert wird, und Anteilhaber und Gläubiger von Finanzinstituten keine weniger begünstigende Behandlung erfahren, als sie in einer Insolvenz erfahren würden. Die Möglichkeit des Bail-In beinhaltet die Befugnis, Verbindlichkeiten zu kündigen oder Bedingungen von Verträgen zum Zwecke der Herabschreibung oder Stundung von Verbindlichkeiten der Finanzinstitute zu ändern, und die Befugnis, Verbindlichkeiten von einer Form in eine andere Form umzuwandeln. Zusammengefasst sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Bail-In Instruments wie folgt: (i) die Aufsichtsbehörde stellt fest, dass das Finanzinstitut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (ii) es besteht (ohne Berücksichtigung der anderen Stabilisierungsbefugnisse unter dem U.K. Banking Act 2009) keine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass eine andere Maßnahme ergriffen werden kann, um den Ausfall des Finanzinstituts abzuwenden und (iii) die britische Abwicklungsbehörde stellt fest, dass es im öffentlichen Interesse liegt, die Bail-In Befugnis auszuüben.

Die Ausübung der Bail-In Befugnis oder eine Ankündigung einer solchen Ausübung könnte sich auf den Wert der Optionsscheine wesentlich nachteilig auswirken und dazu führen, dass die Optionsscheininhaber den in die Optionsscheine investierten Betrag teilweise oder vollständig verlieren.

Ferner ist die Emittentin als Gesellschaft ohne Haftungsbeschränkung in England ansässig. Im Falle einer Liquidation der Emittentin könnten ihre Anteilhaber (einschließlich bestimmter ehemaliger Anteilhaber) verpflichtet sein, in das Vermögen der Emittentin einen Betrag nachzuschießen (ohne Beschränkung), der ausreicht, die Schulden und Verbindlichkeiten und die Ausgaben für die Liquidation zu begleichen sowie die Ansprüche unter den Nachschusspflichtigen untereinander auszugleichen. Die Bail-In Befugnis nach dem U.K. Banking Act 2009 beinhaltet die Möglichkeit, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in

Anteile der Emittentin umzuwandeln, was in dem Falle, dass diese Befugnis ausgeübt wird und die Optionsscheininhaber zu eingetragenen Inhabern dieser Anteile werden, dazu führen kann, dass die Optionsscheininhaber Anteilseigner der Emittentin werden und somit möglicherweise dem Risiko dieser Verbindlichkeiten ausgesetzt werden, wenn die Emittentin in der Folge liquidiert würde. Die Veröffentlichung der Bank of England betreffend ihrer Herangehensweise an eine Abwicklung indiziert jedoch, dass, sofern sie die Bail-In Befugnis ausübt, betroffene Gläubiger zunächst wahrscheinlich eher Berechtigungsbescheinigungen (*certificates of entitlement*) anstelle von Anteilen erhalten würden, und dass Gläubiger, die nicht in der Lage sind, Lieferungen von Anteilen anzunehmen, eher die Erlöse aus dem Verkauf der Anteile erhalten würden, als dass sie gezwungen würden, selbst Anteilseigner zu werden. Darüber hinaus sehen der U.K. Banking Act 2009 und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen die Erstellung einer Rangfolge nach Gebrauch der Bail-In Befugnis vor, um festzulegen, ob Gläubiger, die von der Befugnis betroffen sind, einen Ausgleich erhalten sollten, weil sie weniger günstig behandelt wurden, als sie in einer Insolvenz behandelt worden wären. Es kann jedoch keine Zusicherung abgegeben werden, dass die Abwicklungsbehörde diese Vorgehensweise bei Ausübung der Bail-In Befugnis in Bezug auf die Emittentin wählen würde oder, dass ein Ausgleich ausreichend sein wäre, wenn er gezahlt wird.

***Risiken in Bezug auf die Ausübung der Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde und die damit für die Optionsscheininhaber bestehende Bindungswirkung***

Die Emittentin und die Optionsscheine können von der Ausübung der Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde betroffen sein. Dies kann zu Folgendem führen: (i) eine vollständige oder teilweise Herabschreibung oder Löschung des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine oder anderer nach den Optionsscheinbedingungen zu zahlender Beträge und/oder (ii) die vollständige oder teilweise Umwandlung des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine oder anderer nach den Optionsscheinbedingungen zu zahlender Beträge in Anteile, andere Wertrechte/-papiere, andere Instrumente, die Eigentum verbriefen, oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder einer anderen Rechtspersönlichkeit, einschließlich des Mittels der Änderung der Bedingungen der Optionsscheine; jeder dieser Fälle dient der Wirksamkeit der Anwendung einer solchen Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde.

Jeder Optionsscheininhaber nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Rechte der Optionsscheininhaber unter dem Vorbehalt der Ausübung der Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde stehen und entsprechend abgeändert werden können, wenn dies erforderlich ist, um die Ausübung der Bail-In Befugnis wirksam werden zu lassen; der jeweilige Optionsscheininhaber soll an eine solche Abänderung und eine solche Herabschreibung, Löschung oder Umwandlung als Ergebnis der Ausübung der Bail-In Befugnis gebunden sein und stimmt ihr zu. Darüber hinaus nimmt jeder Optionsscheininhaber zur Kenntnis und stimmt zu, dass im Falle der Ausübung der Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde, andere Bedingungen der Optionsscheine in dem Umfang als

abbedungen gelten, der erforderlich ist, um die Ausübung der Bail-In Befugnis wirksam werden zu lassen. Dementsprechend kann jede Bail-In Befugnis so ausgeübt werden, dass als Resultat jeder Optionsscheininhaber den vollständigen Wert oder Teile des Wertes des von ihm in die Optionsscheine investierten Betrages verliert oder ein anderes Wertrecht/-papier als die Optionsscheine erhält, das signifikant weniger wert sein kann als der Optionsschein und das signifikant weniger Sicherheitsmechanismen aufweisen kann, als sie typischerweise bei Schuldverschreibungen bestehen (Inhaber dieser Wertrechte/-papiere können zudem einer Haftung ausgesetzt sein, der sie als Inhaber von Schuldverschreibungen nicht ausgesetzt wären). Schließlich ist zu beachten, dass die Relevante Abwicklungsbehörde ihre Ermächtigung, von der Bail-In Befugnis Gebrauch zu machen, nutzen kann, ohne die Optionsscheininhaber zuvor darüber informiert zu haben.

***Risiken betreffend die Ungewissheit der Umstände, unter welchen die Relevante Abwicklungsbehörde ihre vorgesehene Bail-In Befugnis ausüben würde***

Obwohl es bestimmte Voraussetzungen für die Ausübung der Bail-In Befugnis gibt, verbleibt Unsicherheit bezüglich der spezifischen Faktoren, welche die Relevante Abwicklungsbehörde bei einer Entscheidung über die Ausübung der Bail-In Befugnis in Bezug auf die relevanten Finanzinstitute und/oder von diesen emittierten Wertrechte/-papiere, wie die Optionsscheine, in ihre Erwägungen einbeziehen würde.

Da die finalen Kriterien, welche die Relevante Abwicklungsbehörde bei einer Ausübung der Bail-In Befugnis zugrunde legen würde, der Relevanten Abwicklungsbehörde einen beachtlichen Ermessensspielraum einräumen, könnte es für die Optionsscheininhaber nicht möglich sein, sich auf öffentlich zugängliche Kriterien zu beziehen, um eine mögliche Ausübung der Bail-In Befugnis sowie die tatsächlichen Bedingungen einer solchen Befugnis und in Konsequenz die möglichen Auswirkungen auf die Gruppe der Emittentin und die Optionsscheine vorherzusehen.

***Risiken in Bezug auf die Einschränkungen der Rechte der Optionsscheininhaber, die Ausübung einer Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde anzufechten***

Es besteht eine gewisse Unsicherheit im Hinblick auf den Umfang von ordnungsgemäßen Verfahrensrechten oder Verfahrensweisen, welche den Optionsscheininhabern, die von der Bail-In Befugnis und den weiteren Befugnissen der Relevanten Abwicklungsbehörde betroffen sind, zugänglich sein werden. Jeder Optionsscheininhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass seine Rechte, eine Entscheidung der Relevanten Abwicklungsbehörde bezüglich der Ausübung der Bail-In Befugnis anzufechten und/oder deren Aussetzung zu verlangen, oder eine gerichtliche Überprüfung oder ein Verwaltungsverfahren oder anderweitige Prüfung zu verlangen, beschränkt sein können.

## ***Risikofaktoren im Hinblick auf ausschüttungsgleiche Zahlungen (Dividend Equivalent Payments) (Vereinigte Staaten) und Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)***

Optionsscheine, die sich direkt oder indirekt auf die Entwicklung von US-Aktien beziehen (einschließlich eines Index oder eines Korbes, der US-Aktien beinhaltet), können einer Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986, in der jeweils gültigen Fassung oder gemäß den FATCA-Regularien unterliegen.

### **Ausschüttungsgleiche Zahlungen**

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) sieht eine Quellensteuer in Höhe von 30% (vorbehaltlich eines niedrigeren Satzes im Fall eines entsprechenden Abkommens) auf "ausschüttungsgleiche" Zahlungen vor, welche an ausländische Investoren in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die sich auf die Entwicklung von US-Aktien beziehen, gezahlt werden. Nach diesen Regelungen wird die Emittentin verpflichtet sein, US-Quellensteuer im Hinblick auf die jeweiligen Dividenden, die auf die Aktien des Unternehmens (oder der Unternehmen) gezahlt werden, auf die sich der Optionsschein bezieht, einzubehalten, auch wenn die Emittentin die entsprechenden Beträge nicht an einen Optionsscheininhaber weiterleitet, sofern der Optionsschein, der nach dem 1. Januar 2017 begeben sein muss, eine "Delta-1"-Position abbildet. Diese Besteuerung findet auch dann Anwendung, wenn ein Optionsschein eine "Delta-1"-Position im Hinblick auf einen Korb oder Index abbildet, der Aktien von US-Unternehmen enthält, es sei denn, es handelt sich bei dem Index oder Korb um einen "qualifizierten Index" (siehe dazu unten). Wenn der Index bzw. der Korb kein "qualifizierter Index" ist, fällt die Steuer nur auf Dividenden von Aktien von US-Unternehmen an, die im Index enthalten sind. Die Annahme, dass ein Optionsschein eine "Delta-1"-Position abbildet, gilt grundsätzlich dann, wenn der Optionsschein eine hundertprozentige Partizipation an Wertsteigerungen und Wertverlusten bei der Entwicklung der Aktien abbildet, auf die sich die Optionsscheine während ihrer Laufzeit beziehen. Wenn die Emittentin festgestellt hat, dass ein Optionsschein, der sich auf eine Aktie, einen Index oder einen Korb, der eine Aktie oder einen Index beinhaltet, bezieht, zum Zeitpunkt der Ausgabe des Optionsscheins der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegt, wird sie dies in den Finalen Konditionen der Optionsscheine angeben.

Wenn ein Optionsschein wie oben beschrieben der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegt, wird jede gezahlte Dividende auf eine US-Aktie, auf die sich der Optionsschein bezieht, Gegenstand einer Quellenbesteuerung zu dem Zeitpunkt, an dem die Dividende gezahlt wird (oder, in bestimmten Fällen, zum Ende des Quartals in dem die Dividende ausgeschüttet wurde); auch wenn die Emittentin keinerlei Ausschüttungen auf die Optionsscheine bis zur Tilgung oder Fälligkeit des Optionsscheins tätigt. Die Emittentin wird die Quellensteuer an den Internal Revenue Service (IRS) abführen und den Betrag, der im Rahmen der Sicherheit fällig wird, nicht um den Betrag der Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes reduzieren. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die

Emittentin den Steuerbetrag nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes an den Optionsscheininhaber gezahlt hat und diesen Betrag dann in seinem Namen an den IRS gezahlt hat.

Im Fall, dass Optionsscheine der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen und auf die Entwicklung eines Nettodividenden - Index oder einen -korb bezogen sind (d. h. einen Index oder Korb, in dem der Dividendenbetrag, der im Index oder Korb enthalten ist, um die Höhe der Quellensteuer reduziert wird, die einem unmittelbaren ausländischen Investor in US-Aktien auferlegt würde, auf das sich der Optionsschein bezieht), wird die Emittentin von dem unter den Optionsscheinen fälligen Beträgen nicht den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes abziehen, da die entsprechende Quellensteuer bei der Ermittlung des Werts des Netto Dividenden Index oder -korb berücksichtigt wird.

Im Fall von Optionsscheinen, die der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen und nicht auf einen Netto Dividenden Index oder -korb bezogen sind, wird der unter den Optionsscheinen fällige Betrag tatsächlich um den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes vermindert. In einigen Fällen wird der Dividendenbetrag, welcher den auf die Optionsscheine zu zahlenden Betrag erhöht, um den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes vermindert, wohingegen in anderen Fällen der Dividendenbetrag, der den Basispreis unter den Optionsscheinen vermindert, selbst um den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes vermindert wird.

Der Quellensteuersatz, der für die Bestimmung der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes verwendet wird sowie die Nettodividende, die in dem von dem Wertpapier herangezogenen Index oder Korb enthalten ist, wird keinen ermäßigten Steuersatz berücksichtigen, auch wenn der Anleger aufgrund eines entsprechenden Steuerabkommens einem niedrigeren Steuersatz unterfallen würde. Darüber hinaus erhält ein Inhaber möglicherweise nicht die erforderlichen Informationen, um eine Rückerstattung des Überschusses der Quellensteuer auf die Steuer zu verlangen die nach einem anwendbaren Abkommen erhoben würden. Zusätzlich kann ein Inhaber möglicherweise keine Ansprüche aufgrund der Zahlung der Quellszahlung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes in der für ihn maßgeblichen Steuerjurisdiktion geltend machen, weshalb er einen Steuerberater in der entsprechenden Jurisdiktion konsultieren sollte, um zu klären, ob er gegebenenfalls solche Ansprüche geltend machen kann. Die Quellensteuer, die die Emittentin einbehält, entspricht der gesamten Steuerschuld eines Optionsscheininhabers nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes und entsprechend ist keine sonstige Stelle (einschließlich jeglicher Finanzintermediäre innerhalb der Kette der Anteilseigner der Optionsscheine) verpflichtet, etwaige zusätzliche Steuern nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes in Bezug auf die Optionsscheine einzubehalten.

Der Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes findet allgemein keine Anwendung auf einen Optionsschein, der sich auf einen qualifizierten Index bezieht, auch wenn der

Optionsschein ansonsten ein "Delta-1"-Optionsschein ist. Ein "qualifizierter Index" ist ein Index, welcher passiv und divers ausgestaltet ist, von zahlreichen Marktteilnehmern genutzt wird und welcher eine Reihe technischer Anforderungen erfüllt, die in den Durchführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums dargelegt sind. Auch wenn ein Index grundsätzlich einen "qualifizierten Index" darstellt, kann ein Optionsschein im Hinblick auf einen bestimmten Optionsscheininhaber so behandelt werden, dass es sich nicht auf einen "qualifizierten Index" bezieht, wenn der Inhaber eine zugehörige Short-Position in einen oder mehreren Bestandteilen des Index hält (sofern es sich nicht um eine Short-Position in den gesamten Index, oder um eine "de minimis" Short-Position mit einem geringeren Wert als 5% des Wertes der Long-Positionen in dem Index handelt). Aufgrund dieser Möglichkeit können Verwahrstellen und andere für die Quellensteuer zuständige Stellen verlangen, dass der Inhaber eines Optionsscheins, welcher sich auf einen "qualifizierten Index" bezieht, Erklärungen oder Bescheinigungen hinsichtlich etwaiger Short-Positionen, die er im Hinblick auf die Bestandteile des Index hält, abgibt und es ist möglich, dass eine Verwahrstelle oder eine andere für die Quellensteuer zuständige Stelle die Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes erheben wird, wenn sie keine zufriedenstellende Erklärung oder Bestätigung erhält oder wenn sie anderweitig zu dem Schluss kommt, dass der Inhaber, wie oben beschrieben, eine entsprechende Short-Position halten könnte.

Weiterhin kann ein Optionsscheininhaber auch dann Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen, wenn er einen Optionsschein hält, bei dem es sich gemäß den oben angegebenen Bestimmungen um kein "Delta-1" Wertpapier handelt, sofern (a) die Position des Inhabers einer "Delta-1"-Position entspräche, wenn sie mit weiteren Positionen, die ebenfalls von dem Inhaber gehalten werden, kombiniert wird oder (b) der Hauptzweck der Investition des Anlegers darin besteht, die Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes zu vermeiden, wobei in einem solchen Fall eine besondere Anti-Missbrauchs-Regelung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes im Hinblick auf die Anlage des Anlegers in die Optionsscheine eingreifen kann. In einem solchen Fall kann ein Nicht-US-Inhaber für eine Steuerabgabe im Sinne des Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes im Hinblick auf seine Optionsscheine herangezogen werden, auch wenn bei diesen Optionsscheinen keine Quellensteuer anfällt.

Darüber hinaus können alle Optionsscheine, die am oder nach dem 1. Januar 2027 begeben werden, Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen, auch wenn es sich gemäß der oben aufgeführten Bestimmungen dabei nicht um "Delta-1"-Optionsschein handelt. Es besteht die Möglichkeit, dass der IRS einen Optionsschein, der vor dem genannten Datum ausgegeben wurde, auf Grund (a) einer Neugewichtung oder Anpassung des Werts, der Position, des Index oder des Korbes auf das sich der Optionsschein bezieht, oder (v) einer Ersetzung der Emittentin eines Optionsscheins für Steuerzwecke so behandelt, als wäre es nach dem 1. Januar 2027 erneut begeben worden. In einem solchen Fall könnte ein Optionsschein, der ursprünglich vor dem 1. Januar 2027 begeben wurde und kein „Delta-1“-Optionsschein ist (und dadurch ursprünglich nicht unter Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes gefallen wäre), nach der unterstellten Neubegebung Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen.

Während bestimmte Zahlungen auf die Optionsscheine von der FATCA Einbehaltung ausgenommen werden können (wie unten unter "Quellenbesteuerung nach FATCA"), werden darüber hinaus grundsätzlich jegliche Zahlungen auf die Optionsscheine, die dem Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen, ebenso dem FATCA-Einbehalt unterliegen, wenn ein Anleger oder ein Intermediär nicht die zugrundeliegenden FATCA Zertifizierungs- und Identifikationsanforderungen erfüllt.

Die Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auf die Optionsscheine ist komplex und es kann zu Unsicherheiten bezüglich der Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auf die Optionsscheine kommen. Ein ausländischer Optionsscheininhaber sollte bezüglich der Anwendbarkeit des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auf seine Optionsscheine seinen Steuerberater zu Rate ziehen.

Die Emittentin wird in dem Abschnitt "Informationen in Bezug auf Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)" in den jeweiligen Finalen Konditionen angeben, ob nach der Auffassung der Emittentin die Optionsscheine den Regelungen des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) unterliegen.

#### Quellenbesteuerung nach FATCA

Am 18. März 2010 wurde der *Foreign Account Tax Compliance Act* (grundsätzlich bekannt als "FATCA") verabschiedet. Nach FATCA kann unter bestimmten Umständen eine Quellensteuer von 30% auf Zahlungen in Bezug auf die Optionsscheine erhoben werden. Die Quellensteuer kann bei aufeinanderfolgenden Zahlungen zu jedem Zeitpunkt erhoben werden, sofern der Zahlungsempfänger besondere Berichtspflichten und damit zusammenhängende Anforderungen nicht erfüllt. Im Falle eines ausländischen Finanzinstituts wird grundsätzlich keine Quellensteuer erhoben, wenn das Finanzinstitut eine Vereinbarung mit der US-Regierung abschließt, wonach wesentliche Informationen in Bezug auf bestimmte US-Kontoinhaber eines solchen Instituts gesammelt werden und der US Steuerbehörde zur Verfügung gestellt werden (davon umfasst sind auch ausländische Unternehmen mit US-Eigentümern als Kontoinhaber). Andere Zahlungsempfänger, auch Privatpersonen, können aufgefordert werden, nachzuweisen, dass sie keine US-Personen sind oder im Falle von ausländischen Nicht-Finanzinstituten kann verlangt werden, dass bestimmte Bescheinigungen oder Informationen vorzulegen sind, ob die Gesellschaft in US Eigentum steht. In einigen Fällen kann der endgültige Empfänger der Zahlungen berechtigt sein, dass einbehaltene Steuern erstattet oder ermäßigt werden. Selbst wenn ein Anleger berechtigt sein sollte, eine solche Quellensteuer erstattet zu bekommen, können die erforderlichen Verfahren allerdings umständlich sein und den Erhalt der einbehaltenen Beträge erheblich verzögern. Anleger sollten sich bei ihrer Bank oder ihrem Broker hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit informieren, dass Zahlungen an den Anleger einer Quellensteuer in der Zahlungskette unterliegen.

Grundsätzlich wird FATCA nur auf Zahlungen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 geleistet werden, erhoben. Sie wird grundsätzlich nicht auf Optionsscheine erhoben, die als "ausländische Pass-Thru Zahlungen" zu qualifizieren sind und (i) die Ausgabe der Optionsscheine zu einem Zeitpunkt erfolgt, der sechs Monate nach der Veröffentlichung der

endgültigen Regelungen zur Definition von "ausländischen Pass-Thru Zahlungen" durch das US-Treasury Department liegt (und vorausgesetzt, dass nach diesem Zeitpunkt die Bedingungen der Optionsscheine nicht in einer Weise geändert werden, dass die Optionsscheine für US-Steuerzwecke als neu ausgegeben behandelt werden) oder (ii) kein Fälligkeitstermin oder Zeitpunkt angegeben ist (einschließlich zum Beispiel bei Open End Optionsscheine). Potenzielle Erwerber von Optionsscheinen sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich FATCA beraten lassen.

Eine Reihe von Ländern haben mit den USA Abkommen geschlossen und von weiteren Ländern wird erwartet, dass sie entsprechende Abkommen mit den USA abschließen werden, um eine Erleichterung bei der Berichterstattung im Rahmen von FATCA zu schaffen. Auch wenn solche Abkommen nicht das Risiko ausschließen können, dass die Optionsscheine der oben beschriebenen Quellensteuer unterliegen, wird erwartet, dass das Risiko eines entsprechenden Steuereinbehalts für Anleger in diesen Ländern (oder für Anleger, die indirekt Optionsscheine von Finanzinstituten in diesen Ländern halten) sinkt. Die USA haben solche Abkommen mit dem Vereinigten Königreich und Deutschland geschlossen. Gemäß diesen Abkommen unterliegt ein Finanzinstitut, das im Vereinigten Königreich oder in Deutschland ansässig ist und die Anforderungen des jeweiligen Abkommens einhält, nicht der FATCA Quellensteuer auf Zahlungen, die es erhält, und ist in der Regel nicht angehalten, von ihm durchzuführende Zahlungen aus Einkünften von Nicht-US-Quellen, einschließlich Zahlungen auf die Optionsscheine, zurückzuhalten.

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit der Quellensteuer (oder einer anderen Steuer) zahlen, so dass ein Anleger bei Anwendung dieser Quellensteuer einen geringeren Betrag erhält als den, den er andernfalls erhalten hätte.

***Regulierung und Reform von "Referenzwerten", einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenreferenzwerte und weiterer Arten von Referenzwerten***

**Aufgrund der Regulierung und Reform von Referenzwerten kann es zu einer Anpassung oder außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine kommen und dies kann sich für die Optionsscheininhaber nachteilig auf die Tilgung der Optionsscheine auswirken.**

Bei den Basiswerten, auf die sich die Optionsscheine beziehen, kann es sich um sogenannte Referenzwerte im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert verwendet werden, in der jeweils aktuellen Fassung, (*EU Regulation on indices used as benchmarks in certain financial instruments and financial contracts / EU Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert verwendet werden, "EU Benchmark Verordnung"*) handeln.

Die EU Benchmark Verordnung und die EU Benchmark Verordnung, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) und der darunter erlassenen Verordnungen Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ist (die "UK

**Benchmarks Verordnung**"; zusammen mit der EU Benchmark Verordnung die "**Benchmark Verordnungen**"), sind ein wesentliches Element der laufenden regulatorischen Reformen in der EU bzw. im Vereinigten Königreich und gelten seit dem 1. Januar 2018. Neben "kritischen Referenzwerten" wie LIBOR und EURIBOR fallen in den meisten Fällen auch andere Zinssätze, Wechselkurse und Indizes, einschließlich Aktien-, Rohstoff- und "proprietäre" Indizes oder Strategien, als "Benchmarks" in den Anwendungsbereich beider Fassungen der Benchmark Verordnungen, sofern diese verwendet werden, um den zu zahlenden Betrag oder Wert bestimmter Finanzinstrumente (einschließlich (i), im Fall der EU Benchmark Verordnung, Optionsscheine, die an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem ("**MTF**") der EU notiert sind, und (ii), im Fall der UK Benchmarks Verordnung, Optionsscheine, die an einer anerkannten Börse oder einem MTF des Vereinigten Königreichs notiert sind), sowie unter einer Reihe anderer Umstände.

Die EU Benchmark Verordnung gilt für die Bereitstellung von Eingabedaten für eine Benchmark, die Verwaltung einer Benchmark und die Verwendung einer Benchmark in der EU. Unter anderem schreibt die EU Benchmark Verordnung vor, dass EU Benchmark Administratoren als solche zugelassen oder registriert sein müssen und umfangreiche Anforderungen in Bezug auf die Benchmark Administration erfüllen müssen. Darüber hinaus verbietet sie - vorbehaltlich von Übergangsbestimmungen - bestimmte Verwendungen von (a) Benchmarks, die von EU Administratoren bereitgestellt werden, die nicht gemäß der EU Benchmark Verordnung zugelassen oder registriert sind, und (b) Benchmarks, die von Nicht-EU Administratoren bereitgestellt werden, wenn (i) das Regulierungssystem des Administrators nicht als dem der EU "gleichwertig" eingestuft wurde, (ii) der Administrator nicht gemäß der EU Benchmark Verordnung anerkannt wurde und (iii) die Benchmark nicht gemäß der EU Benchmark Verordnung zugelassen wurde.

Die UK Benchmarks Verordnung enthält im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie die EU Benchmark Verordnung, trotz ihres engeren räumlichen Anwendungsbereichs. Die UK Benchmarks Verordnung gilt für die Bereitstellung von Eingabedaten für eine Benchmark, die Verwaltung einer Benchmark und die Verwendung einer Benchmark im Vereinigten Königreich. Die Pflicht zur Einhaltung der UK Benchmarks Verordnung liegt bei den britischen Benchmark Administratoren und den im Vereinigten Königreich beaufsichtigten Unternehmen.

Die ESMA führt ein öffentliches Register von Benchmark Administratoren und Drittland-Benchmarks gemäß der EU Benchmark Verordnung (das "**ESMA Register**"). Benchmark Administratoren, die vor dem 31. Dezember 2020 von der britischen Financial Conduct Authority ("**FCA**") zugelassen, registriert oder anerkannt waren, wurden am 1. Januar 2021 aus dem ESMA-Register gestrichen. Ab dem 1. Januar 2021 führt die FCA ein separates öffentliches Register von Benchmark Administratoren und nicht-britischen Benchmarks gemäß der UK Benchmarks Verordnung (das "**UK Register**"). Das UK-Register enthält britische Benchmark Administratoren, die vor dem 31. Dezember 2020 von der FCA zugelassen, registriert oder anerkannt wurden.

Nach der EU Benchmark Verordnung dürfen beaufsichtigte Unternehmen einen Referenzwert nur dann als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwenden, wenn der Referenzwert oder der Administrator des jeweiligen Referenzwertes in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 EU Benchmark Verordnung erstellten und geführten Register eingetragen ist. Für Administratoren mit Sitz außerhalb der Union (sog. Drittstaatenadministratoren) ist eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2025 vorgesehen. Die Nichteintragung eines (Drittstaaten-)Referenzwertes oder Administrators in das Register nach Art. 36 der EU Referenzwert Verordnung nach dem 31. Dezember 2025 birgt das Risiko, dass der Referenzwert nach Ablauf der Übergangsvorschriften am 31. Dezember 2025 nicht mehr als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet werden darf. Die Eintragung des Referenzwertes oder Administrators ist nach der EU Benchmark Verordnung eine Voraussetzung für die Verwendung in der EU.

Es besteht daher das Risiko, dass ein bislang als Basiswert oder Korbbestandteil verwendeter Referenzwert nicht mehr verwendet werden darf, was negative Auswirkungen auf den Betrag, den Optionsscheininhaber am Ende der Laufzeit erhalten, haben kann.

Die EU Benchmark Verordnung könnte einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Optionsscheine haben, die an einen Referenzwert gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- ein Index, der ein Referenzwert ist, kann als solcher nicht verwendet werden oder nur noch für einen begrenzten Übergangszeitraum verwendet werden, der von der zuständigen Behörde festgelegt wird, wenn die Zulassung oder die Registrierung des Administrators ausgesetzt oder entzogen wird oder – wenn im Falle von Drittstaatenadministratoren – (vorbehaltlich der anwendbaren Übergangsvorschriften), den Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht genügt bzw. bis zu einer solchen Entscheidung die Anerkennung nicht erlangt und nicht die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme erhält;
- wenn es sich bei dem Referenzwert um eine Benchmark handelt und es für die Berechnungsstelle rechtswidrig wäre oder im Widerspruch zu anwendbaren Zulassungsvorschriften stünde, eine Bestimmung in Bezug auf die Optionsscheine vorzunehmen, zu der sie ansonsten gemäß den Bedingungen verpflichtet wäre (wie bspw. den Stand oder einen anderen Wert dieses Referenzwerts zu bestimmen), dann kann es zu einer vorzeitigen Rückzahlung kommen; und
- die Methodologie oder andere Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der EU Benchmark Verordnung übereinzustimmen. Solche Änderungen können eine Reduzierung bzw. Erhöhung des jeweiligen Standes des Referenzwerts bewirken oder die Volatilität des veröffentlichten Standes des Referenzwerts beeinflussen.

Die EU Benchmark Verordnung hat zu einer erhöhten regulatorischen Kontrolle von Referenzwerten geführt und kann die Kosten und Risiken bei der Verwaltung von

Referenzwerten erhöhen oder andere Auswirkungen auf die Festlegung der Referenzwerte und die Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen haben.

Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter Referenzwerte nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie, nach der bestimmte Referenzwerte berechnet werden, geändert werden. Ferner können diese Faktoren zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen.

Der Wegfall von Referenzwerten oder die Veränderungen bezüglich der Verwaltung von Referenzwerten (was in den Bedingungen unter anderem als Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis oder als Administrator-/Benchmark Ereignis beschrieben wird) bergen für die Optionsscheininhaber das Risiko, dass es zu einer Anpassung der Bedingungen der Optionsscheine, einer vorzeitigen Rückzahlung, einer ermessensabhängigen Bewertung der Berechnungsstelle oder anderen Konsequenzen im Zusammenhang mit den Optionsscheinen, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind, kommen kann. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag solcher Optionsscheine haben.

## **E. Risiko von Interessenkonflikten**

### ***Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert***

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine und die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstehen können.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Optionsscheine für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Optionsscheine in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben. Die Einführung solcher mit den Optionsscheinen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Optionsscheininhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

### ***Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise***

In dem Verkaufspreis für die Optionsscheine kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Optionsscheine enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Optionsscheine erheben.

### ***Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen***

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Optionsscheine gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Optionsscheins und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Optionsscheine in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Anleger sollten sich daher bei Ihrer Hausbank bzw. Ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen.

### ***Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch die Emittentin***

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (der "**Market-Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen wird, zu denen die Anleger die

Optionsscheine kaufen und verkaufen können. Anleger sollten beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Anleger einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten. Dies kann beispielsweise auch durch das Eingehen von Short-Positionen erfolgen.

Im Einzelnen sind die Abläufe wie folgt: Kommt ein Handelsgeschäft zu einem vom Market-Maker gestellten Ankaufs- oder Verkaufspreise zustande, so entsteht bei dem Market-Maker in der Regel unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die genau gegenläufige Risikoposition zu der von dem Anleger durch das Handelsgeschäft eingenommenen Position. Die Goldman Sachs Gruppe wird die aus diesen Handelsgeschäften entstehenden Risikopositionen bündeln und gegebenenfalls sich ausgleichende Handelspositionen gegeneinander aufrechnen. Für Positionen, die darüber hinausgehen, wird die Goldman Sachs Gruppe sich entweder durch geeignete Gegengeschäfte im Markt für den Basiswert des Optionsscheins oder anderen Märkten absichern oder sich entscheiden, die entstandene Risikoposition aufrechtzuerhalten. Anleger sollten beachten, dass die Goldman Sachs Gruppe auch Positionen in dem Basiswert dieses Optionsscheins und anderen Märkten einnehmen und diese zu Marktbewegungen führen können (siehe dazu auch oben im Abschnitt "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert").

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Market-Maker für die Optionsscheine gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Optionsscheine unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Optionsscheine" im Abschnitt I.D.3. der Finalen Konditionen), berechnet werden. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Optionsscheine, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen (die sogenannte "**Geldbriefspanne**"), die der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Optionsscheine und unter Ertragsgesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Optionsscheine ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Optionsscheine vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Verkaufspreis für die Optionsscheine enthaltene Marge (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" im Abschnitt I.E. der Finalen Konditionen) oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Optionsscheine der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten, wie z.B. erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Optionsscheine (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Optionsscheine abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Optionsscheine gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Optionsscheine der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Optionsscheine an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Optionsscheine zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er den Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) berücksichtigt oder die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Optionsscheine kann dazu führen, dass die von anderen Optionsscheinhändlern für die Optionsscheine gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

### ***Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission***

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Optionsscheine gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert" bzw. im Abschnitt I.E. der Finalen Konditionen) oder als Market-Maker (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market-Making durch die Emittentin" im Abschnitt I.E. der Finalen Konditionen) tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind. Solche Festlegungen können

den Wert der Optionsscheine negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein.

## II. ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSCHEINE

### **A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen**

#### 1. Beschreibung der Optionsscheine

Bei den vorliegenden Optionsscheinen handelt es sich um Warrants bezogen auf Indizes wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite 51 (und gegebenenfalls den nachfolgenden Seiten) der Finalen Konditionen (die "**Tabelle 1**" bzw. die "**Tabelle 2**") (insgesamt die "**Optionsscheine**") der Goldman Sachs International, London, Vereinigtes Königreich (die "**Emittentin**"). Die Emissionen der Optionsscheine unter dem Informationsmemorandum wurden durch eine Entscheidung der zuständigen Geschäftsleitung ordnungsgemäß genehmigt.

Die Garantin übernimmt die unbedingte Garantie für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin unter den Optionsscheinen zu zahlen sind.

#### 2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind in § 13 der Optionsscheinbedingungen der Finalen Konditionen angegeben.

Externe Berater existieren derzeit nicht.

#### 3. Verkaufsbeginn, Anfänglicher Ausgabepreis und Valutierung

Der Verkaufsbeginn und der Anfängliche Ausgabepreis der Optionsscheine sind der **Tabelle 1** zu entnehmen.

Die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren. Die erstmalige Valutierung ist für den in der **Tabelle 1** angegebenen Tag vorgesehen, kann aber auch später erfolgen. Die Lieferung der Optionsscheine unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

#### 4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine

Der Erlös der Optionsscheine wird zur Absicherung der aus der Begebung der Optionsscheine entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

## 5. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten siehe unter "Risiko von Interessenkonflikten" im Abschnitt I.E. der Finalen Konditionen.

## 6. Währung der Optionsscheinemission

Die Währung der Optionsscheine entspricht jeweils der in der **Tabelle 1** genannten Auszahlungswährung.

## 7. Ausgestaltung

Die Optionsscheine sind während ihrer Laufzeit als Wertrechte ausgestaltet, die durch Eintragung in ein von der Emittentin geführtes Wertrechtebuch geschaffen und bei der Verwahrungsstelle im Hauptregister registriert und einem oder mehreren Effektenkonten gutgeschrieben werden, um Bucheffekten gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten zu schaffen. Die Verfügung über Bucheffekten richtet sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Optionsscheine in Form von Bucheffekten können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d.h. durch Gutschrift der Optionsscheine auf einem Effektenkonto des Erwerbers.

Die Emittentin und die Optionsscheininhaber sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Wertrechte in eine Dauerglobalurkunde oder in Wertpapiere umzuwandeln oder deren Umwandlung zu verlangen oder eine Lieferung einer Globalurkunde oder von Wertpapieren herbeizuführen oder zu verlangen.

Aus den Unterlagen der Verwahrungsstelle ergibt sich die Anzahl der von jedem Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehaltenen Optionsscheine. In Bezug auf Optionsscheine, welche Bucheffekten darstellen, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Optionsscheine in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Optionsscheine auf eigene Rechnung halten, als Inhaber der Optionsscheine.

## 8. Börsenkotierung

Eine Börsenkotierung der Optionsscheine ist nicht beabsichtigt.

## 9. Handel in den Optionsscheinen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen Kursen für die Optionsscheine.

## 10. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden grundsätzlich auf der Internetseite [www.goldman-sachs.ch](http://www.goldman-sachs.ch) veröffentlicht. Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber zu übermitteln. Die Emittentin wird außerdem Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren schweizerischen Recht veröffentlichen. Nähere – gegebenenfalls abweichende – Informationen zu Bekanntmachungen finden sich in § 14 der Optionsscheinbedingungen der Finalen Konditionen.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Optionsscheine unterliegen schweizerischem Recht. Die Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York.

Die Emittentin unterwirft sich für sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Optionsscheine unwiderruflich der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes des Kantons Zürich. Gerichtsstand ist Zürich. Das Recht auf Weiterzug eines Entscheides im Rahmen des geltenden Prozessrechts an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne bleibt vorbehalten.

## 12. Angaben zu dem Basiswert

Die im Folgenden über den jeweiligen Basiswert enthaltenen Informationen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen, die gegebenenfalls ins Deutsche übersetzt wurden. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen entnehmen konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen und gegebenenfalls ins Deutsche übersetzten Informationen unkorrekt oder irreführend darstellen würden. Die Emittentin übernimmt hinsichtlich dieser Information keine sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeit. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Richtigkeit der den jeweiligen Basiswert betreffenden Informationen oder dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.

Basiswertbeschreibung:

### **DAX® (Performance Index)**

Der DAX®-Index bildet das Segment der Bluechips ab, die ein Listing im Regulierten Markt der FWB® Frankfurter Wertpapierbörse haben. Er enthält die 40 größten Unternehmen an der FWB® Frankfurter Wertpapierbörse. Für die Aufnahme in den Index qualifizieren sich solche Unternehmen, die ihren juristischen Sitz oder ihr operatives Hauptquartier in Deutschland haben. Ausländische Unternehmen können in den DAX aufgenommen werden, wenn sie ihren juristischen Hauptsitz in einem EU- oder EFTA-Land oder einen operativen Hauptsitz in Deutschland haben. Unternehmen müssen für eine Aufnahme in den Index ein positives EBITDA für die zwei vorausgegangenen Geschäftsjahre nachweisen. Der DAX® führt den Index der Börsen-Zeitung fort, dessen historische Zeitreihe bis 1959 zurückreicht.

Der DAX® (Performance Index) ist ein Performanceindex. Bei der Berechnung des Indexstands eines Performanceindex werden Dividendenzahlungen, Kapitalveränderungen und Zinsauszahlungen berücksichtigt. Ausgezahlte Dividenden werden wieder in den Index reinvestiert.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index sind dem von der Gruppe Deutsche Börse herausgegebenen "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" zu entnehmen, der auf der Internetseite [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht wird. Dieser Leitfaden kann in der jeweils von der Deutschen Börse AG aktualisierten Fassung auf der oben genannten Internetseite eingesehen werden. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt des Leitfadens keine Gewähr.

### **Lizenzvereinbarung mit der Deutsche Börse AG**

Die Deutsche Börse AG hat mit der Emittentin eine nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarung getroffen, wonach die Emittentin berechtigt ist, gegen eine entsprechende Gebühr den von der Deutsche Börse AG veröffentlichten Index im Zusammenhang mit Wertpapieren (einschließlich der vorliegenden Optionsscheine) zu nutzen.

Der Lizenzvertrag zwischen der Deutsche Börse AG und der Emittentin sieht vor, dass folgender Hinweis in den Prospekt aufzunehmen ist:

"DAX®" is a registered trademark of Deutsche Börse AG. This Financial Instrument is neither sponsored nor promoted, distributed or in any other manner supported by Deutsche Börse AG (the "Licensor"). The Licensor does not give any explicit or implicit warranty or representation, neither regarding the results deriving from the use of the Index and/or the Index Trademark nor regarding the Index value at a certain point in time or on a certain date nor in any other respect. The Index is calculated and published by the Licensor. Nevertheless, as far as admissible under statutory law the Licensor will not be liable vis-à-vis third parties for potential errors in the

Index. Moreover, there is no obligation for the Licensor vis-à-vis third parties, including investors, to point out potential errors in the Index. Neither the publication of the Index by the Licensor nor the granting of a license regarding the Index as well as the Index Trademark for the utilization in connection with the Financial Instrument or other securities or financial products, which derived from the Index, represents a recommendation by the Licensor for a capital investment or contains in any manner a warranty or opinion by the Licensor with respect to the attractiveness on an investment in this product. In its capacity as sole owner of all rights to the Index and the Index Trademark the Licensor has solely licensed to the issuer of the Financial Instrument the utilization of the Index and the Index Trademark as well as any reference to the Index and the Index Trademark in connection with the Financial Instrument.

### **Dow Jones Industrial Average® Index**

Der Dow Jones Industrial Average® Index ist ein (Preis-)Index aus 30 "Blue-Chip"-US-Aktien. Er trägt die Bezeichnung "Average (Durchschnitt)", da der Indexkurs ursprünglich berechnet wurde, indem man die Aktienkurse addierte und durch die Anzahl der Aktien dividierte. Heute wird dieselbe Methode verwendet, jedoch wurde der Divisor angepasst, um die historische Kontinuität zu wahren. Der allererste Indexdurchschnittskurs für Industrieaktien, der am 26. Mai 1896 veröffentlicht wurde, betrug 40,94.

#### Auswahl der Indexbestandteile

Während die meisten Dow Jones Indizes objektive Verfahren auf der Grundlage fester Vorschriften für die Auswahl der Indexbestandteile verwenden, bilden die Dow Jones Average Indizes eine Ausnahme. Ihre Bestandteile werden nach freiem Ermessen der Verleger des The Wall Street Journal ausgewählt. Es gibt keine vorgeschriebenen Kriterien, außer, dass als Indexbestandteile nur Aktien von etablierten US-Gesellschaften, die in ihrer Branche führend sind, geeignet sind. Allerdings werden die Gesellschaften, die für eine Aufnahme in die Average Indizes in Frage kommen, einer gründlichen Analyse unterzogen, bevor die Aufnahme beschlossen wird.

Um die Kontinuität zu wahren, wird die Zusammensetzung selten geändert, im Allgemeinen nur nach Unternehmensübernahmen oder anderen tiefgreifenden Veränderungen in dem Kerngeschäft eines Indexbestandteils. Falls in einem solchen Fall ein Indexbestandteil ersetzt werden muss, wird die gesamte Indexzusammensetzung überprüft. Daher werden oft mehrere Indexbestandteile gleichzeitig ausgetauscht.

Im Gegensatz zu dem Dow Jones Transportation Average Index und dem Dow Jones Utility Average Index, die ausschließlich Aktien von Transport- bzw. Versorgungsunternehmen umfassen, ist der Dow Jones Industrial Average® Index nicht auf Industriewerte im traditionellen Sinne beschränkt. Der Index dient vielmehr als Messgröße für den gesamten US-Markt und deckt die unterschiedlichsten Branchen ab, z.B. Finanzdienstleistungen, Technologie, Einzelhandel, Unterhaltung und Konsumgüter.

## Berechnung

Die Dow Jones Average Indizes sind dahingehend einzigartig, dass sie kursgewichtet und nicht marktkapitalisierungsgewichtet sind. Die Gewichtungen der Indexbestandteile ändern sich daher nur bei Änderungen der Aktienkurse, im Gegensatz zu anderen Indizes, bei denen sich die Gewichtungen sowohl bei Kursänderungen als auch bei Änderungen der Anzahl der umlaufenden Aktien ändern.

Die Indizes sind genau das, was ihr Name sagt: grundlegende, leicht zu berechnende Durchschnittswerte. Der Kurs eines der Indizes lässt sich ganz einfach berechnen, indem man die Kurse der Indexbestandteile an ihren Hauptbörsen zusammenzählt und die Summe durch den Divisor teilt.

Im Laufe der Jahre wurden die Divisoren mehrfach angepasst, um nach gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen wie Spin-Offs und Aktiensplits die Kontinuität der Indizes zu wahren. Daher entspricht der jeweilige Divisor nicht mehr der Anzahl der Bestandteile jedes Index, wie man es eigentlich erwarten würde. Beispielsweise beträgt der derzeitige Divisor für den Dow Jones Industrial Average<sup>®</sup> Index nach hundert Jahren verschiedener Anpassungen weniger als 1.

Änderungen des Divisors werden nach folgender Formel berechnet:

$$D_{t+1} = D_t \times \sum C_t^a / \sum C_t$$

wobei:

$D_{t+1}$  = der Divisor, der ab dem Börsentag t+1 maßgeblich ist;

$D_t$  = der Divisor am Börsentag t;

$C_t^a$  = die Schlusskurse der Indexbestandteile, angepasst um Aktiendividenden, Splits, Spin-Offs und andere relevante gesellschaftsrechtliche Maßnahmen am Börsentag t und

$C_t$  = die Schlusskurse der Indexbestandteile am Börsentag t.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index finden Sie im Internet auf der Seite [www.spglobal.com](http://www.spglobal.com). Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Internetseite keine Gewähr. Weitere Aktualisierungen können während der Laufzeit der vorliegenden Optionsscheine erfolgen. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

## Lizenzvereinbarung

S&P is a registered trademark of Standard & Poor's Financial Services LLC ("S&P") and Dow Jones<sup>®</sup>, DJIA<sup>®</sup>, Dow Jones Industrial Average<sup>®</sup> are trademarks of Dow Jones Trademark

Holdings LLC ("Dow Jones"). The trademarks have been licensed to S&P Dow Jones Indices LLC and its affiliates and have been sublicensed for use for certain purposes by Goldman Sachs Group Inc. The Dow Jones Industrial Average is a product of S&P Dow Jones Indices LLC and/or its affiliates, and has been licensed for use by Goldman Sachs Group Inc. The products are not sponsored, endorsed, sold or promoted by S&P Dow Jones Indices LLC, Dow Jones, S&P, or any of their respective affiliates (collectively, "S&P Dow Jones Indices"). S&P Dow Jones Indices make no representation or warranty, express or implied, to the owners of the products or any member of the public regarding the advisability of investing in securities generally or in the products particularly or the ability of the Dow Jones Industrial Average to track general market performance.

The "Dow Jones Industrial Average<sup>®</sup>" is a product of S&P Dow Jones Indices LLC and/or its affiliates, and has been licensed for use by Goldman Sachs Group Inc. The products are not sponsored, endorsed, sold or promoted by S&P Dow Jones Indices LLC, Dow Jones, S&P, or any of their respective affiliates (collectively, "S&P Dow Jones Indices"). S&P Dow Jones Indices make no representation or warranty, express or implied, to the owners of the products or any member of the public regarding the advisability of investing in securities generally or in the products particularly or the ability of the Dow Jones Industrial Average<sup>®</sup> to track general market performance. S&P Dow Jones Indices' only relationship to Goldman Sachs Group Inc. with respect to the Dow Jones Industrial Average<sup>®</sup> is the licensing of the Index and certain trademarks, service marks and/or trade names of S&P Dow Jones Indices and/or its third party licensors. The Dow Jones Industrial Average<sup>®</sup> is determined, composed and calculated by S&P Dow Jones Indices without regard to Goldman Sachs Group Inc. or the products. S&P Dow Jones Indices have no obligation to take the needs of Goldman Sachs Group Inc. or the owners of the products into consideration in determining, composing or calculating the Dow Jones Industrial Average<sup>®</sup>. S&P Dow Jones Indices are not responsible for and have not participated in the determination of the prices, and amount of products or the timing of the issuance or sale of the products or in the determination or calculation of the equation by which the products are to be converted into cash. S&P Dow Jones Indices has no obligation or liability in connection with the administration, marketing or trading of the products. There is no assurance that investment products based on the Dow Jones Industrial Average<sup>®</sup> will accurately track index performance or provide positive investment returns. S&P Dow Jones Indices LLC is not an investment advisor. Inclusion of a security within an index is not a recommendation by S&P Dow Jones Indices to buy, sell, or hold such security, nor is it considered to be investment advice. Notwithstanding the foregoing, CME Group Inc., an affiliate of S&P Dow Jones Indices LLC, and its affiliates may independently issue and/or sponsor financial products unrelated to the products currently being issued by Goldman Sachs Group Inc., but which may be similar to and competitive with the products. In addition, CME Group Inc. and its affiliates may trade financial products which are linked to the performance of the Dow Jones Industrial Average<sup>®</sup>. It is possible that this trading activity will affect the value of the Dow Jones Industrial Average<sup>®</sup> and the products.

S&P DOW JONES INDICES DO NOT GUARANTEE THE ADEQUACY, ACCURACY, TIMELINESS AND/OR THE COMPLETENESS OF THE DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE® OR ANY DATA RELATED THERETO OR ANY COMMUNICATION, INCLUDING BUT NOT LIMITED TO, ORAL OR WRITTEN COMMUNICATION (INCLUDING ELECTRONIC COMMUNICATIONS) WITH RESPECT THERETO. S&P DOW JONES INDICES SHALL NOT BE SUBJECT TO ANY DAMAGES OR LIABILITY FOR ANY ERRORS, OMISSIONS, OR DELAYS THEREIN. S&P DOW JONES INDICES MAKE NO EXPRESS OR IMPLIED WARRANTIES, AND EXPRESSLY DISCLAIMS ALL WARRANTIES, OF MERCHANTABILITY OR FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE OR USE OR AS TO RESULTS TO BE OBTAINED BY GOLDMAN SACHS GROUP INC, OWNERS OF THE PRODUCTS, OR ANY OTHER PERSON OR ENTITY FROM THE USE OF THE DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE® OR WITH RESPECT TO ANY DATA RELATED THERETO. WITHOUT LIMITING ANY OF THE FOREGOING, IN NO EVENT WHATSOEVER SHALL S&P DOW JONES INDICES BE LIABLE FOR ANY INDIRECT, SPECIAL, INCIDENTAL, PUNITIVE, OR CONSEQUENTIAL DAMAGES INCLUDING BUT NOT LIMITED TO, LOSS OF PROFITS, TRADING LOSSES, LOST TIME OR GOODWILL, EVEN IF THEY HAVE BEEN ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGES, WHETHER IN CONTRACT, TORT, STRICT LIABILITY, OR OTHERWISE. THERE ARE NO THIRD PARTY BENEFICIARIES OF ANY AGREEMENTS OR ARRANGEMENTS BETWEEN S&P DOW JONES INDICES AND GOLDMAN SACHS GROUP INC, OTHER THAN THE LICENSORS OF S&P DOW JONES INDICES.

### **NASDAQ-100 Index®**

Der NASDAQ-100 Index® ist ein Kursindex. Der Indexstand eines Kursindex bestimmt sich insbesondere durch die Kurse der enthaltenen Bestandteile. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Werden Dividenden ausbezahlt, bildet der Kursindex auch Kursabschläge ab.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index finden Sie im Internet auf der Seite <https://indexes.nasdaqomx.com>. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Internetseite keine Gewähr. Weitere Aktualisierungen können während der Laufzeit der vorliegenden Optionsscheine erfolgen. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

### **Lizenzvereinbarung**

NASDAQ®, OMX®, NASDAQ OMX®, OMXS30™ and OMXS30 Index™, are registered trademarks and trade names of The NASDAQ OMX Group, Inc. (which with its affiliates is referred to as the "Corporations") and are licensed for use by Goldman Sachs International. The Securities have not been passed on by the Corporations as to their legality or suitability. The Securities are not issued, endorsed, sold, or promoted by the Corporations. **THE**

## **CORPORATIONS MAKE NO WARRANTIES AND BEAR NO LIABILITY WITH RESPECT TO THE SECURITIES.**

### **S&P 500® Index**

Der S&P 500® Index (der "**Index**") setzt sich aus Aktien von 500 Gesellschaften zusammen, denen eine Führungsrolle in führenden Industriebereichen beigemessen wird. Der Index repräsentiert alle wichtigen Branchen der US-Wirtschaft und ist eine der am meisten verwendeten Messgrößen für die Wertentwicklung von US-Aktien, da er ca. 80 % der US-amerikanischen Börsenkapitalisierung repräsentiert. Der Index wurde mit einem Wert von 10 für den Zeitraum 1941-1943 gestartet. Die im Index enthaltenen Gesellschaften werden u.a. nach Marktkapitalisierung, Liquidität, Public float, und Sektorklassifizierung ausgewählt. Der S&P 500® Index (Reuters: .SPX) ist ein Kursindex. Der Index wird in US-Dollar berechnet.

Weitere Informationen in Bezug auf die aktuelle Zusammensetzung und Berechnung des Index werden im Internet unter [www.spglobal.com](http://www.spglobal.com) veröffentlicht. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Internetseite keine Gewähr. Ebenfalls werden Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

### **Lizenzvereinbarung mit Standard & Poor's**

Standard & Poor's and S&P are registered trademarks of Standard & Poor's Financial Services LLC ("S&P") and Dow Jones is a registered trademark of Dow Jones Trademark Holdings LLC ("Dow Jones"). The trademarks have been licensed to S&P Dow Jones Indices LLC and have been sublicensed for use for certain purposes by The Goldman Sachs Group, Inc. The Index is a product of S&P Dow Jones Indices LLC and has been licensed for use by The Goldman Sachs Group, Inc. The products are not sponsored, endorsed, sold or promoted by S&P Dow Jones Indices LLC, Dow Jones, S&P, any of their respective affiliates (collectively, "S&P Dow Jones Indices"). S&P Dow Jones Indices does not make any representation or warranty, express or implied, to the owners of the products or any member of the public regarding the advisability of investing in securities generally or in the products particularly or the ability of the Index to track general market performance. S&P Dow Jones Indices only relationship to The Goldman Sachs Group, Inc. with respect to the Index is the licensing of the Index and certain trademarks, service marks and/or trade names of S&P Dow Jones Indices. The Index is determined, composed and calculated by S&P Dow Jones Indices without regard to The Goldman Sachs Group, Inc. or the products. S&P Dow Jones Indices has no obligation to take the needs of The Goldman Sachs Group, Inc. or the owners of products into consideration in determining, composing or calculating the Index. S&P Dow Jones Indices is not responsible for and has not participated in the determination of the prices, and amount of the products or the timing of the issuance or sale of the products or in the determination or calculation of the equation by which the products are to be redeemed. S&P Dow Jones Indices has no obligation or liability in connection with the administration, marketing or trading of the products. There is no assurance

that investment products based on the Index will accurately track index performance or provide positive investment returns. S&P Dow Jones Indices LLC is not an investment advisor. Inclusion of a security within an index is not a recommendation by S&P Dow Jones Indices to buy, sell, or hold such security, nor is it considered to be investment advice.

S&P DOW JONES INDICES DOES NOT GUARANTEE THE ADEQUACY, ACCURACY, TIMELINESS AND/OR THE COMPLETENESS OF THE INDEX OR ANY DATA RELATED THERETO OR ANY COMMUNICATION, INCLUDING BUT NOT LIMITED TO, ORAL OR WRITTEN COMMUNICATION (INCLUDING ELECTRONIC COMMUNICATIONS) WITH RESPECT THERETO. S&P DOW JONES INDICES SHALL NOT BE SUBJECT TO ANY DAMAGES OR LIABILITY FOR ANY ERRORS, OMISSIONS, OR DELAYS THEREIN. S&P DOW JONES INDICES MAKES NO EXPRESS OR IMPLIED WARRANTIES, AND EXPRESSLY DISCLAIMS ALL WARRANTIES, OF MERCHANTABILITY OR FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE OR USE OR AS TO RESULTS TO BE OBTAINED BY THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., OWNERS OF THE PRODUCTS, OR ANY OTHER PERSON OR ENTITY FROM THE USE OF THE INDEX OR WITH RESPECT TO ANY DATA RELATED THERETO. WITHOUT LIMITING ANY OF THE FOREGOING, IN NO EVENT WHATSOEVER SHALL S&P DOW JONES INDICES BE LIABLE FOR ANY INDIRECT, SPECIAL, INCIDENTAL, PUNITIVE, OR CONSEQUENTIAL DAMAGES INCLUDING BUT NOT LIMITED TO, LOSS OF PROFITS, TRADING LOSSES, LOST TIME OR GOODWILL, EVEN IF THEY HAVE BEEN ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGES, WHETHER IN CONTRACT, TORT, STRICT LIABILITY, OR OTHERWISE. THERE ARE NO THIRD PARTY BENEFICIARIES OF ANY AGREEMENTS OR ARRANGEMENTS BETWEEN S&P DOW JONES INDICES AND THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., OTHER THAN THE LICENSORS OF S&P DOW JONES INDICES.

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts sind jeweils auf der in der **Tabelle 2** genannten Internetseite einsehbar.

### 13. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Optionsscheinbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

### 14. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung des Informationsmemorandums keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Optionsscheine in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden,

wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Das Informationsmemorandum wurde von keiner Schweizer Prüfstelle geprüft oder genehmigt. Das Informationsmemorandum ist kein Prospekt im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**FIDLEG**"), darf nicht für ein öffentliches Angebot in der Schweiz verwendet werden, das einen solchen Prospekt erfordert, und weder die Emittentin noch die Garantin ist für den Inhalt dieses Dokuments im Zusammenhang mit einem Angebot, das einen solchen Prospekt erfordert, verantwortlich.

Die Optionsscheine wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Optionsscheine gebilligt oder die Richtigkeit des Informationsmemorandums bestätigt. Das Informationsmemorandum ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Optionsscheine werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Ersten Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Optionsscheine in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

Ferner wird jede Stelle, welche Optionsscheine, die aufgrund des Informationsmemorandums emittiert wurden, anbietet (jeweils ein "**Anbieter von Optionsscheinen**"), gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Optionsscheine, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die Optionsscheine ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessener Weise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als

Vertreter), sofern die Ausgabe der Optionsscheine ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,

- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Optionsscheine erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Optionsscheine, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, sichert jede Person, die die Optionsscheine anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie keine Optionsscheine in einem Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und angeboten wird, die Gegenstand des in dem Informationsmemorandum, wie durch die Finalen Konditionen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Optionsscheine jedoch in einem Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (c) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 1 (4) der Prospektverordnung vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (a) bis (c) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung zu veröffentlichen oder einen Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung nachzutragen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Optionsscheine**" in Bezug auf Optionsscheine in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Optionsscheine enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Optionsscheine zu entscheiden und der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet Verordnung (EU) 2017/1129.

## B. Optionsscheinbedingungen

### Warrants bezogen auf Indizes

**Finale Konditionen vom 2. Juli 2025 zum Informationsmemorandum vom 14. Juli 2022 in der Fassung der jeweiligen Addenda**

**Tabelle 1**

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Valorennummern:

**Verkaufsbeginn:** 2. Juli 2025

**Erster Valutatag:** 4. Juli 2025

**Clearingsystem:** SIX SIS AG, Olten, Schweiz

**Verwahrungsstelle:** SIX SIS AG, Olten, Schweiz

Valorennummer / ISIN	Basiswert (Index)	Optionsscheintyp / Ausübungsart	Bezugsverhältnis	Basispreis in der Preiswährung	Finaler Bewertungstag	Kursreferenz am Finalen Bewertungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in der Auszahlungswährung	Auszahlungswährung	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine (jeweils bis zu)*
144913439 / GB00BTV4XY84	DAX® (Performance Index)	Call / europäisch	0,01	22.500,00	18. Juni 2027	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	36,77	CHF	200.000
144913462 / GB00BTV4YP68	DAX® (Performance Index)	Call / europäisch	0,01	24.200,00	19. Juni 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	16,41	CHF	400.000
144913460 / GB00BTV4YM38	DAX® (Performance Index)	Call / europäisch	0,01	25.600,00	20. März 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	6,75	CHF	800.000
144913477 / GB00BTV4Z533	DAX® (Performance Index)	Call / europäisch	0,01	25.600,00	15. August 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,60	CHF	8.400.000
144913461 / GB00BTV4YN45	DAX® (Performance Index)	Call / europäisch	0,01	26.800,00	20. März 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	3,30	CHF	1.600.000

Valorennummer / ISIN	Basiswert (Index)	Optionsscheintyp / Ausübungsart	Bezugsverhältnis	Basispreis in der Währung	Finaler Bewertungstag	Kursreferenz am Finalen Bewertungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in der Auszahlungswährung	Auszahlungswährung	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine (jeweils bis zu)*
144913459 / GB00BTV4YL21	DAX® (Performance Index)	Call / europäisch	0,01	27.800,00	19. Dezember 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,61	CHF	8.200.000
144913438 / GB00BTV4XX77	DAX® (Performance Index)	Call / europäisch	0,01	28.500,00	19. März 2027	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	6,63	CHF	800.000
144913458 / GB00BTV4YK14	DAX® (Performance Index)	Put / europäisch	0,01	25.600,00	20. März 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	17,55	CHF	300.000
144913425 / GB00BTV4XH10	DAX® (Performance Index)	Put / europäisch	0,01	28.000,00	18. Juni 2027	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	33,55	CHF	200.000
144913475 / GB00BTV4Z319	Dow Jones Industrial Average® Index	Call / europäisch	0,001	42.600,00	19. September 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	1,72	CHF	3.000.000
144913520 / GB00BTV50K68	Dow Jones Industrial Average® Index	Call / europäisch	0,001	43.200,00	15. August 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	1,09	CHF	4.600.000
144913521 / GB00BTV50L75	Dow Jones Industrial Average® Index	Call / europäisch	0,001	43.400,00	15. August 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,98	CHF	5.200.000
144913514 / GB00BTV50C84	Dow Jones Industrial Average® Index	Call / europäisch	0,001	43.600,00	18. Juli 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,53	CHF	9.500.000
144913522 / GB00BTV50M82	Dow Jones Industrial Average® Index	Call / europäisch	0,001	44.200,00	15. August 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,58	CHF	8.700.000
144913515 / GB00BTV50D91	Dow Jones Industrial Average® Index	Call / europäisch	0,001	44.400,00	18. Juli 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,20	CHF	25.000.000

Valorennummer / ISIN	Basiswert (Index)	Optionsscheintyp / Ausübungsart	Bezugsverhältnis	Basispreis in der Preiswährung	Finaler Bewertungstag	Kursreferenz am Finalen Bewertungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in der Auszahlungswährung	Auszahlungswährung	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine (jeweils bis zu)*
144913516 / GB00BTV50F16	Dow Jones Industrial Average® Index	Call / europäisch	0,001	44.600,00	18. Juli 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,15	CHF	33.400.000
144913517 / GB00BTV50G23	Dow Jones Industrial Average® Index	Call / europäisch	0,001	44.800,00	18. Juli 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,11	CHF	45.500.000
144913518 / GB00BTV50H30	Dow Jones Industrial Average® Index	Call / europäisch	0,001	45.200,00	18. Juli 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,05	CHF	100.000.000
144913476 / GB00BTV4Z426	Dow Jones Industrial Average® Index	Call / europäisch	0,001	45.200,00	19. September 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,46	CHF	10.900.000
144913519 / GB00BTV50J53	Dow Jones Industrial Average® Index	Call / europäisch	0,001	45.400,00	18. Juli 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,04	CHF	125.000.000
144913446 / GB00BTV4Y569	Dow Jones Industrial Average® Index	Call / europäisch	0,001	45.500,00	20. März 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	1,35	CHF	3.800.000
144913427 / GB00BTV4XK49	Dow Jones Industrial Average® Index	Call / europäisch	0,001	56.000,00	17. Juni 2027	Offizieller Schlusskurs	0,42	CHF	12.000.000
144913436 / GB00BTV4XV53	Dow Jones Industrial Average® Index	Put / europäisch	0,001	44.000,00	18. Juli 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,41	CHF	12.200.000
144913428 / GB00BTV4XL55	Dow Jones Industrial Average® Index	Put / europäisch	0,001	44.000,00	17. Juni 2027	Offizieller Schlusskurs	2,16	CHF	2.400.000

Valorennummer / ISIN	Basiswert (Index)	Optionsscheintyp / Ausübungsart	Bezugsverhältnis	Basispreis in der Währung	Finaler Bewertungstag	Kursreferenz am Finalen Bewertungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in der Auszahlungswährung	Auszahlungswährung	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine (jeweils bis zu)*
144913457 / GB00BTV4YJ09	Dow Jones Industrial Average® Index	Put / europäisch	0,001	44.500,00	15. August 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,82	CHF	6.100.000
144913429 / GB00BTV4XM62	Dow Jones Industrial Average® Index	Put / europäisch	0,001	45.000,00	15. August 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	1,06	CHF	4.800.000
144913435 / GB00BTV4XT32	Dow Jones Industrial Average® Index	Put / europäisch	0,001	47.000,00	20. März 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	2,56	CHF	2.000.000
144913493 / GB00BTV4ZP34	NASDAQ-100 Index®	Call / europäisch	0,01	21.400,00	21. November 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	16,82	CHF	300.000
144913487 / GB00BTV4ZH59	NASDAQ-100 Index®	Call / europäisch	0,01	23.400,00	18. Juli 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,40	CHF	12.500.000
144913489 / GB00BTV4ZK88	NASDAQ-100 Index®	Call / europäisch	0,01	23.400,00	15. August 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	1,93	CHF	2.600.000
144913488 / GB00BTV4ZJ73	NASDAQ-100 Index®	Call / europäisch	0,01	23.600,00	18. Juli 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,22	CHF	22.800.000
144913490 / GB00BTV4ZL95	NASDAQ-100 Index®	Call / europäisch	0,01	23.600,00	15. August 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	1,47	CHF	3.500.000
144913491 / GB00BTV4ZM03	NASDAQ-100 Index®	Call / europäisch	0,01	24.200,00	15. August 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,59	CHF	8.500.000
144913465 / GB00BTV4YS99	NASDAQ-100 Index®	Call / europäisch	0,01	24.200,00	19. September 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	1,70	CHF	3.000.000
144913492 / GB00BTV4ZN10	NASDAQ-100 Index®	Call / europäisch	0,01	24.200,00	17. Oktober 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	2,72	CHF	1.900.000
144913494 / GB00BTV4ZQ41	NASDAQ-100 Index®	Call / europäisch	0,01	24.200,00	21. November 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	4,06	CHF	1.300.000
144913466 / GB00BTV4YT07	NASDAQ-100 Index®	Call / europäisch	0,01	25.400,00	19. September 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,43	CHF	11.700.000
144913433 / GB00BTV4XR18	NASDAQ-100 Index®	Call / europäisch	0,01	26.000,00	17. Oktober 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,49	CHF	10.300.000
144913451 / GB00BTV4YB23	NASDAQ-100 Index®	Call / europäisch	0,01	26.500,00	21. November 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,66	CHF	7.600.000
144913453 / GB00BTV4YD47	NASDAQ-100 Index®	Call / europäisch	0,01	26.500,00	20. Februar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	2,11	CHF	2.400.000

Valorennummer / ISIN	Basiswert (Index)	Optionsscheintyp / Ausübungsart	Bezugsverhältnis	Basispreis in der Preiswährung	Finaler Bewertungstag	Kursreferenz am Finalen Bewertungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in der Auszahlungswährung	Auszahlungswährung	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine (jeweils bis zu)*
144913444 / GB00BTV4Y346	NASDAQ-100 Index®	Call / europäisch	0,01	26.500,00	18. Juni 2026	Offizieller Schlusskurs	4,66	CHF	1.100.000
144913437 / GB00BTV4XW60	NASDAQ-100 Index®	Call / europäisch	0,01	27.000,00	16. Januar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	1,04	CHF	4.900.000
144913452 / GB00BTV4YC30	NASDAQ-100 Index®	Call / europäisch	0,01	27.500,00	16. Januar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,74	CHF	6.800.000
144913434 / GB00BTV4XS25	NASDAQ-100 Index®	Call / europäisch	0,01	28.000,00	20. Februar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,83	CHF	6.100.000
144913430 / GB00BTV4XN79	NASDAQ-100 Index®	Call / europäisch	0,01	31.000,00	18. September 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	1,13	CHF	4.500.000
144913441 / GB00BTV4Y015	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	15.500,00	20. März 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	1,36	CHF	3.700.000
144913440 / GB00BTV4XZ91	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	16.500,00	19. Dezember 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	1,07	CHF	4.700.000
144913481 / GB00BTV4Z970	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	19.600,00	15. August 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,52	CHF	9.700.000
144913478 / GB00BTV4Z640	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	22.400,00	18. Juli 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	1,95	CHF	2.600.000
144913479 / GB00BTV4Z756	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	22.600,00	18. Juli 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	2,58	CHF	2.000.000
144913482 / GB00BTV4ZB97	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	22.600,00	15. August 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	4,33	CHF	1.200.000
144913480 / GB00BTV4Z863	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	22.800,00	18. Juli 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	3,38	CHF	1.500.000
144913483 / GB00BTV4ZC05	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	22.800,00	15. August 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	5,04	CHF	1.000.000
144913484 / GB00BTV4ZD12	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	23.200,00	15. August 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	6,75	CHF	800.000
144913463 / GB00BTV4YQ75	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	23.200,00	19. September 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	8,02	CHF	700.000
144913485 / GB00BTV4ZF36	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	23.400,00	17. Oktober 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	9,66	CHF	600.000
144913447 / GB00BTV4Y676	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	23.500,00	17. Oktober 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	10,09	CHF	500.000
144913448 / GB00BTV4Y783	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	23.500,00	21. November 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	11,01	CHF	500.000
144913464 / GB00BTV4YR82	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	23.600,00	19. September 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	9,86	CHF	600.000

Valorennummer / ISIN	Basiswert (Index)	Optionsscheintyp / Ausübungsart	Bezugsverhältnis	Basispreis in der Preiswährung	Finaler Bewertungstag	Kursreferenz am Finalen Bewertungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in der Auszahlungswährung	Auszahlungswährung	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine (jeweils bis zu)*
144913486 / GB00BTV4ZG43	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	23.800,00	17. Oktober 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	11,48	CHF	500.000
144913431 / GB00BTV4XP93	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	24.000,00	21. November 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	13,22	CHF	400.000
144913432 / GB00BTV4XQ01	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	24.000,00	16. Januar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	14,21	CHF	400.000
144913442 / GB00BTV4Y122	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	24.500,00	20. März 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	17,50	CHF	300.000
144913449 / GB00BTV4Y890	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	24.500,00	16. Januar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	16,53	CHF	400.000
144913450 / GB00BTV4Y908	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	24.500,00	20. Februar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	17,05	CHF	300.000
144913423 / GB00BTV4XF95	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	25.000,00	20. März 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	19,88	CHF	300.000
144913424 / GB00BTV4XG03	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	25.000,00	18. Juni 2026	Offizieller Schlusskurs	20,82	CHF	300.000
144913443 / GB00BTV4Y239	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	25.500,00	18. Juni 2026	Offizieller Schlusskurs	23,18	CHF	300.000
144913426 / GB00BTV4XJ34	NASDAQ-100 Index®	Put / europäisch	0,01	26.000,00	18. September 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	26,29	CHF	200.000
144913472 / GB00BTV4Z087	S&P 500® Index	Call / europäisch	0,01	5.800,00	17. Juni 2027	Offizieller Schlusskurs	8,25	CHF	700.000
144913505 / GB00BTV50280	S&P 500® Index	Call / europäisch	0,01	6.200,00	16. Januar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	2,74	CHF	1.900.000
144913509 / GB00BTV50629	S&P 500® Index	Call / europäisch	0,01	6.200,00	20. Februar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	3,04	CHF	1.700.000
144913473 / GB00BTV4Z194	S&P 500® Index	Call / europäisch	0,01	6.200,00	17. Juni 2027	Offizieller Schlusskurs	6,19	CHF	900.000
144913506 / GB00BTV50397	S&P 500® Index	Call / europäisch	0,01	6.400,00	16. Januar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	1,77	CHF	2.900.000
144913510 / GB00BTV50736	S&P 500® Index	Call / europäisch	0,01	6.400,00	20. Februar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	2,06	CHF	2.500.000
144913507 / GB00BTV50405	S&P 500® Index	Call / europäisch	0,01	6.600,00	16. Januar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	1,03	CHF	4.900.000
144913511 / GB00BTV50843	S&P 500® Index	Call / europäisch	0,01	6.600,00	20. Februar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	1,28	CHF	4.000.000
144913508 / GB00BTV50512	S&P 500® Index	Call / europäisch	0,01	6.800,00	16. Januar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,55	CHF	9.100.000

Valorennummer / ISIN	Basiswert (Index)	Optionsscheintyp / Ausübungsart	Bezugsverhältnis	Basispreis in der Preiswährung	Finaler Bewertungstag	Kursreferenz am Finalen Bewertungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in der Auszahlungswährung	Auszahlungswährung	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine (jeweils bis zu)*
144913512 / GB00BTV50959	S&P 500® Index	Call / europäisch	0,01	6.800,00	20. Februar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,73	CHF	6.900.000
144913513 / GB00BTV50B77	S&P 500® Index	Call / europäisch	0,01	7.200,00	20. Februar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,19	CHF	26.400.000
144913474 / GB00BTV4Z202	S&P 500® Index	Call / europäisch	0,01	7.200,00	17. Juni 2027	Offizieller Schlusskurs	2,17	CHF	2.400.000
144913471 / GB00BTV4YZ66	S&P 500® Index	Call / europäisch	0,01	7.800,00	18. September 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,23	CHF	21.800.000
144913445 / GB00BTV4Y452	S&P 500® Index	Call / europäisch	0,01	8.500,00	17. Juni 2027	Offizieller Schlusskurs	0,28	CHF	17.900.000
144913470 / GB00BTV4YY59	S&P 500® Index	Put / europäisch	0,01	3.800,00	18. Dezember 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,43	CHF	11.700.000
144913468 / GB00BTV4YW36	S&P 500® Index	Put / europäisch	0,01	4.200,00	18. Juni 2026	Offizieller Schlusskurs	0,40	CHF	12.500.000
144913467 / GB00BTV4YV29	S&P 500® Index	Put / europäisch	0,01	4.400,00	20. März 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,35	CHF	14.300.000
144913497 / GB00BTV4ZT71	S&P 500® Index	Put / europäisch	0,01	4.600,00	16. Januar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,30	CHF	16.700.000
144913499 / GB00BTV4ZW01	S&P 500® Index	Put / europäisch	0,01	5.400,00	20. Februar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	0,88	CHF	5.700.000
144913500 / GB00BTV4ZX18	S&P 500® Index	Put / europäisch	0,01	5.600,00	20. Februar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	1,10	CHF	4.600.000
144913501 / GB00BTV4ZY25	S&P 500® Index	Put / europäisch	0,01	5.800,00	20. Februar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	1,37	CHF	3.700.000
144913502 / GB00BTV4ZZ32	S&P 500® Index	Put / europäisch	0,01	6.200,00	20. Februar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	2,15	CHF	2.400.000
144913495 / GB00BTV4ZR57	S&P 500® Index	Put / europäisch	0,01	6.400,00	17. Oktober 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	2,18	CHF	2.300.000
144913496 / GB00BTV4ZS64	S&P 500® Index	Put / europäisch	0,01	6.400,00	21. November 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	2,36	CHF	2.200.000
144913503 / GB00BTV50066	S&P 500® Index	Put / europäisch	0,01	6.400,00	20. Februar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	2,73	CHF	1.900.000
144913454 / GB00BTV4YF60	S&P 500® Index	Put / europäisch	0,01	6.500,00	21. November 2025	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	2,79	CHF	1.800.000
144913455 / GB00BTV4YG77	S&P 500® Index	Put / europäisch	0,01	6.500,00	16. Januar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	2,96	CHF	1.700.000
144913456 / GB00BTV4YH84	S&P 500® Index	Put / europäisch	0,01	6.500,00	20. Februar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	3,08	CHF	1.700.000

Valorennummer / ISIN	Basiswert (Index)	Optionsschein- typ / Ausübungsart	Bezugs- verhältnis	Basispreis in der Preis- währung	Finaler Bewertungstag	Kursreferenz am Finalen Bewertungstag	Anfänglicher Ausgabepreis in der Auszahlungs- währung	Auszahlungs- währung	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine (jeweils bis zu)*
144913498 / GB00BTV4ZV93	S&P 500® Index	Put / europäisch	0,01	6.600,00	16. Januar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	3,40	CHF	1.500.000
144913504 / GB00BTV50173	S&P 500® Index	Put / europäisch	0,01	6.600,00	20. Februar 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	3,50	CHF	1.500.000
144913469 / GB00BTV4YX43	S&P 500® Index	Put / europäisch	0,01	6.800,00	18. September 2026	Schlussabrechnungspreis** (untertägige Auktion)	4,83	CHF	1.100.000

\*Die tatsächliche Angebotsgröße kann von der Anzahl der Aufträge, die bei der Emittentin eingehen, abhängig sein. Sie ist aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Optionsscheine - auf die in der **Tabelle 1** angegebene Angebotsgröße begrenzt.

\*\*Weitere Informationen zum Schlussabrechnungspreis finden sich in **Tabelle 2**.

**Tabelle 2**

Basiswert (Index)	ISIN / Reuters RIC / Bloomberg Code	Index-Sponsor	Preiswahrung / Wechselkurs-Bildschirmseite (Reuters)	Magebliche Terminbrse / Weitere Informationen zum Schlussabrechnungspreis	Internetseite*
DAX® (Performance Index)	DE0008469008 / .GDAXI / DAX Index	Deutsche Brse AG	EUR / EURCHFFIXM=WM	Eurex / Der Schlussabrechnungspreis ist gem den Kontraktspezifikationen der Eurex fr DAX® Optionen der Wert des DAX® (Performance Index), der auf der Grundlage der im Handelssystem XETRA® fr die im DAX® (Performance Index) enthaltenen Werte ermittelten Auktionspreise bestimmt wird, wobei die untertgige Auktion um 13:00 Uhr MEZ beginnt.	www.deutsche-boerse.com
Dow Jones Industrial Average® Index	US2605661048 / .DJI / INDU Index	S&P® Dow Jones Indices LLC.	USD / USDCHFFIXM=WM	Cboe Global Markets, Inc. / Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem Abrechnungspreis ( <i>settlement value</i> ) des auf den Dow Jones Industrial Average® Index bezogenen Optionskontrakts, der am gleichen Tag wie der entsprechende Optionsschein ausluft.	www.spglobal.com
NASDAQ-100 Index®	US6311011026 / .NDX / NDX Index	The NASDAQ OMX Group, Inc	USD / USDCHFFIXM=WM	CME Group/ Der Schlussabrechnungspreis ist gem den Kontraktspezifikationen der CME Group die special opening quotation des auf den NASDAQ-100 Index bezogenen Optionskontrakts, der am gleichen Tag wie der entsprechende Optionsschein ausluft.	https://indexes.nasdaqomx.com
S&P 500® Index	US78378X1072 / .SPX / SPX Index	S&P® Dow Jones Indices LLC.	USD / USDCHFFIXM=WM	CME Group/ Der Schlussabrechnungspreis ist gem den Kontraktspezifikationen der CME Group die special opening quotation des auf den S&P 500® Index bezogenen Optionskontrakts, der am gleichen Tag wie der entsprechende Optionsschein ausluft.	www.spglobal.com

\*Die Emittentin bernimmt fr die Vollstndigkeit und Richtigkeit und fr die fortlaufende Aktualisierung der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewhr.

Definitionen:

Cboe = Chicago Board Options Exchange

CME = Chicago Mercantile Exchange

DAX = Deutscher Aktienindex (XETRA-Handel)

NASDAQ = National Association of Securities Dealers Automated Quotations

XETRA = Elektronisches Handelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das in 20 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" und jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

***Informationen in Bezug auf Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code)***

Das US-Finanzministerium (*US-Treasury Department*) hat Vorschriften erlassen, gemäß derer gezahlte Dividenden oder als Dividenden eingestufte Zahlungen aus US-Quellen für bestimmte Finanzinstrumente entsprechend den Umständen insgesamt oder teilweise, als eine Dividendenäquivalente Zahlung betrachtet werden, die einer Quellensteuer in Höhe von 30% (vorbehaltlich eines niedrigeren Satzes im Fall eines entsprechenden Abkommens) unterliegt. Nach Auffassung der Emittentin unterfallen die Optionsscheine zum Zeitpunkt der Begebung nicht der Quellensteuer nach diesen Vorschriften. In bestimmten Fällen ist es aber im Hinblick auf eine Kombination von Transaktionen, die so behandelt werden, als würden sie miteinander in Verbindung stehen, auch wenn sie eigentlich keiner Einbehaltung der Quellensteuer unterliegen, möglich, dass Nicht-US-Inhaber der Besteuerung gemäß diesen Vorschriften unterfallen. Nicht-US-Inhaber sollten Ihren Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit dieser Vorschriften, nachträglich veröffentlichter offiziellen Bestimmungen/Richtlinien und bezüglich jeglicher anderer möglicher alternativen Einordnung ihrer Optionsscheine für US-amerikanische Bundeseinkommensteuerzwecke zu Rate ziehen.

## § 1

### Optionsrecht; Status; Form; Übertragbarkeit

- (1) Die Goldman Sachs International, London, Vereinigtes Königreich, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Warrants (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert (§ 11 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** zu Beginn dieser Optionsscheinbedingungen angegeben, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2 (1)) zu verlangen.
- (2) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von Absatz (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Emittentin und die Optionsscheine können von der Ausübung der UK Bail-In Befugnis (wie unten definiert) durch die Relevante britische Abwicklungsbehörde (wie unten definiert) betroffen sein.

*Vertragliche Anerkennung der UK Bail-In Befugnis in Bezug auf die von der Emittentin emittierten Optionsscheine*

Durch den Erwerb von Optionsscheinen, die von der Emittentin ausgegeben werden, erkennt jeder Optionsscheininhaber an:

(i) dass er an die Ausübung einer UK Bail-In Befugnis durch die Relevante britische Abwicklungsbehörde gebunden ist und stimmt dieser zu. Die Bail-In Befugnis der Relevanten britische Abwicklungsbehörde kann zur Löschung des gesamten oder eines Teils des Nennwerts oder der Zinsen unter den Optionsscheinen und/oder zur Umwandlung des gesamten Nennwerts oder eines Teils des Nennwerts oder der Zinsen unter den Optionsscheinen in Aktien oder andere Wertpapiere oder zu sonstigen Verpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person, auch durch eine Änderung der Optionsscheinbedingungen führen, in jedem Fall dient dies dazu die UK Bail-in Befugnis durch die Relevante britische Abwicklungsbehörde auszuüben; und

(ii) und stimmt zu, dass die Rechte der Optionsscheininhaber der Ausübung der UK Bail-In Befugnis durch die Relevante britische Abwicklungsbehörde unterliegen und, falls erforderlich, angepasst werden, um die Ausübung der UK Bail-In Befugnis durchzusetzen.

Jeder Optionsscheininhaber, der seine Optionsscheine auf dem Sekundärmarkt erwirbt muss sich so behandeln lassen, als hätte er diese Anerkennung und Zustimmung zu den Bestimmungen abgegeben, wie Optionsscheininhaber, die die Optionsscheine bei ihrer Erstemission erworben haben, insbesondere in Bezug auf die Anerkennung und Zustimmung an die Optionsscheinbedingungen, einschließlich der UK Bail-In Befugnis, gebunden zu sein und diesen zuzustimmen.

"**Relevante britische Abwicklungsbehörde**" entspricht jeder Behörde mit der Kompetenz, die Bail-In Befugnis auszuüben. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Informationsmemorandums ist dies die Bank of England.

"**UK Bail-In Befugnis**" bedeutet jede gesetzlich vorgeschriebene Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis, die zu irgendeiner Zeit nach irgendeinem Gesetz, einer Regelung, Vorschrift oder Anforderung betreffend die Abwicklung von Banken, Bankkonzerngesellschaften, Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die im Vereinigten Königreich gelten und auf die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen, des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 15. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung, oder im Kontext des britischen Abwicklungsregelwerks nach dem U.K. Banking Act 2009 oder eines ähnlichen Abwicklungsregelwerks nach Gesetzen einer anderen Jurisdiktion, nach dem Verbindlichkeiten von Banken, Bankkonzerngesellschaften, Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen oder deren Tochtergesellschaften reduziert, gekündigt oder in Anteile oder andere Wertrechte/-papiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Rechtsperson umgewandelt werden können, umgesetzt, verabschiedet oder erlassen wurden.

- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und von etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Optionsscheinbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.
- (4) Für den Fall, dass die Emittentin oder die Garantin einem Verfahren nach dem Bundeseinlagensicherungsgesetz (*Federal Deposit Insurance Act*) oder nach Titel II des Dodd Frank Reform- und Verbraucherschutzgesetz (*Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*) (zusammen das "U.S. Special Resolution Regimes" unterworfen werden, wird die Übertragung der Optionsscheine und der zugehörigen Garantie (zusammen die "Relevanten Verträge") und die Übertragung jeglicher Rechtspositionen oder Verpflichtungen der Emittentin oder der Garantin unter oder aus den Relevanten Verträgen im selben Umfang wirksam, wie es die Übertragung nach dem U.S. Special Resolution Regimes wäre, ungeachtet dessen, in welcher Jurisdiktion die Inhaber der Optionsscheine ansässig sind oder sich befinden oder der Tatsache, dass

das anwendbare Recht der Optionsscheine dem Recht einer Jurisdiktion abweichend von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt. Für den Fall, dass die Emittentin oder die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes unterworfen werden, dürfen Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall gegen die Emittentin oder Garantin hinsichtlich der Relevanten Verträge in keinem größeren Umfang ausgeübt werden, als Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall nach dem U.S. Special Resolution Regimes ausgeübt werden dürften, ungeachtet dessen, in welcher Jurisdiktion die Inhaber der Optionsscheine ansässig sind oder sich befinden oder der Tatsache, dass das anwendbare Recht der Optionsscheine dem Recht einer Jurisdiktion unterliegt, welches von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika abweicht.

- (5) Die von der Emittentin begebenen und in der **Tabelle 1** mit einer Valorenummer angegebenen Optionsscheine werden in unverbriefter Form gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts als Wertrechte (die "**Wertrechte**") ausgegeben. Wertrechte werden von der Emittentin durch Eintrag in einem von der Emittentin geführten Wertrechtbuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der Verwahrungsstelle (Absatz (5)) eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen Bucheffekten (die "**Bucheffekten**") im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten. Optionsscheine in Form von Bucheffekten, können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d.h. durch Gutschrift der Optionsscheine auf einem Effektenkonto des Erwerbers. Die Emittentin und die Optionsscheininhaber sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Wertrechte in eine Dauerglobalurkunde oder in Wertpapiere umzuwandeln oder deren Umwandlung zu verlangen oder eine Lieferung einer Globalurkunde oder von Wertpapieren herbeizuführen oder zu verlangen. Aus den Unterlagen der Verwahrungsstelle ergibt sich die Anzahl der von jedem Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehaltenen Optionsscheinen. In Bezug auf Optionsscheine, welche Bucheffekten darstellen, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Optionsscheine in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Optionsscheine auf eigene Rechnung halten, als Optionsscheininhaber. Die Zahlstelle darf davon ausgehen, dass eine Bank oder Finanzintermediäre, welche eine Erklärung des Optionsscheininhabers gemäß diesen Optionsscheinbedingungen für den Optionsscheininhaber abgibt oder weiterleitet, vom Optionsscheininhaber dazu gehörig ermächtigt worden ist.
- (6) "**Verwahrungsstelle**" ist die in der **Tabelle 1** angegebene Verwahrungsstelle, eine Verwahrungsstelle gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.

- (7) "**Clearingsystem**" ist das in der **Tabelle 1** angegebene Clearingsystem.
- (8) Im Effektengiroverkehr sind die Optionsscheine in Einheiten von einem (1) Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 2

### Auszahlungsbetrag

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis (Absatz (2)) den Basispreis (§ 3) überschreitet (bei Call Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei Put Optionsscheinen), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (§ 4). Der Auszahlungsbetrag wird in der Auszahlungswährung ausgedrückt bzw. gegebenenfalls gemäß Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet. Der Auszahlungsbetrag beträgt mindestens null. Der Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die "**Auszahlungswährung**" entspricht der in der **Tabelle 1** genannten Auszahlungswährung.
- (2) Der "**Referenzpreis**" entspricht, vorbehaltlich § 10, der Kursreferenz des Basiswerts (§ 11 (2)) am Finalen Bewertungstag (§ 8 (1)).
- (3) Die Umrechnung der in der **Tabelle 2** angegebenen Preiswährung (die "**Preiswährung**") in die Auszahlungswährung erfolgt durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage des in der Preiswährung für eine Einheit der Auszahlungswährung ausgedrückten Wechselkurses, der an dem Finalen Bewertungstag (§ 8 (1)) auf der in der **Tabelle 2** für die Preiswährung angegebenen Wechselkurs-Bildschirmseite (die "**Wechselkurs-Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Falls die Umrechnung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem an dem betreffenden Tag auf der Wechselkurs-Bildschirmseite noch kein aktualisierter Wechselkurs angezeigt wird, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Grundlage des auf der Wechselkurs-Bildschirmseite zuletzt angezeigten Wechselkurses. Sollte die Wechselkurs-Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.

- (4) Jede Bezugnahme auf "**CHF**" ist als Bezugnahme auf das geltende gesetzliche Zahlungsmittel "**Franken**" der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu verstehen. Eine gegebenenfalls in diesen Optionsscheinbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird nach der **Tabelle 2** definiert.

### § 3

#### Basispreis

Der "**Basispreis**" entspricht, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11, dem in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis.

### § 4

#### Bezugsverhältnis

Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11, dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bezugsverhältnis.

### § 5

(entfällt)

### § 6

(entfällt)

### § 7

#### Ausübung der Optionsrechte

- (1) "**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12 (1), der in der **Tabelle 1** angegebene Finale Bewertungstag (§ 8 (1)).
- (2) Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12 (1), ohne weitere Voraussetzungen als an dem Finalen Bewertungstag (§ 8 (1)) ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**").

- (3) Eine Erklärung, dass weder der Optionsscheininhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Optionsscheine eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.

## § 8

### Finaler Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) "**Finaler Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 10, der in der **Tabelle 1** angegebene Finale Bewertungstag. Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 11 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag.
- (2) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung und sofern nichts Abweichendes in diesen Optionsscheinbedingungen geregelt ist – jeder Tag, an dem die Banken in Zürich für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 9 und § 12 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Clearingsystem (§ 1 (7)) Zahlungen abwickelt und die Banken in Zürich für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- (3) Die "**Laufzeit der Optionsscheine**" beginnt am in der **Tabelle 1** genannten Ersten Valutatag (der "**Erste Valutatag**") und endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12 (1), am Finalen Bewertungstag.

## § 9

### Ermittlung und Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Die Emittentin wird bis zum dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag (§ 8 (1)) die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags an das Clearingsystem (§ 1 (7)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei dem Clearingsystem veranlassen.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 10

### Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Finalen Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Finale Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten gemäß § 14 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Finale Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht (8) hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Finale Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle die Kursreferenz nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 14 bekanntmachen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
  - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarkts) einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "Terminbörse"); oder
  - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts aufgrund einer Entscheidung des Index-Sponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

## § 11

### Basiswert; Kursreferenz; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) *Falls die Kursreferenz am Finalen Bewertungstag auf Basis des Offiziellen Schlusskurses ermittelt wird (siehe Tabelle 1), nachfolgenden Absatz anwenden:*

Die "**Kursreferenz**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

*Falls die Kursreferenz am Finalen Bewertungstag grundsätzlich auf Basis des Schlussabrechnungspreises ermittelt wird (siehe Tabelle 1), nachfolgenden Absatz anwenden:*

*Im Fall von Optionsscheinen, die nicht auf den Dow Jones Industrial Average® Index bezogen sind, gilt Folgendes:*

Die "**Kursreferenz**" entspricht dem in der **Tabelle 1** genannten Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*) des auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakts, dessen Schlussabrechnungstag (*Final Settlement Day*) dem Finalen Bewertungstag entspricht, wie er an Berechnungstagen von der in der **Tabelle 2** angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "**Maßgebliche Terminbörse**") oder einer Nachfolgebörse auf deren Internetseite veröffentlicht wird (der "**Schlussabrechnungspreis**"). Weitere Informationen zu dem Schlussabrechnungspreis finden sich in **Tabelle 2**. Sollte am Finalen Bewertungstag kein Schlussabrechnungspreis zur Verfügung stehen, entspricht die Kursreferenz dem Abrechnungspreis, der von der Maßgeblichen Terminbörse oder einer Nachfolgebörse nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aktueller Marktpreise für den Basiswert festgestellt und bekannt gemacht wird. Sofern auch ein Abrechnungspreis nicht erhältlich ist, entspricht die Kursreferenz dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an dem Finalen Bewertungstag von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

*Im Fall von Optionsscheinen, die auf den Dow Jones Industrial Average® Index bezogen sind, gilt Folgendes:*

Die "**Kursreferenz**" entspricht dem Produkt aus (i) dem in der **Tabelle 1** genannten Schlussabrechnungspreis des auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakts, dessen Schlussabrechnungstag (*Final Settlement Day*) dem Finalen Bewertungstag entspricht, wie er an Berechnungstagen von der in der **Tabelle 2** angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "**Maßgebliche Terminbörse**") oder einer Nachfolgebörse auf deren Internetseite veröffentlicht wird (der "**Schlussabrechnungspreis**") und (ii) USD 100. Weitere Informationen zu dem Schlussabrechnungspreis finden sich in **Tabelle 2**. Sollte am Finalen Bewertungstag kein Schlussabrechnungspreis zur Verfügung stehen, entspricht die Kursreferenz dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an dem Finalen Bewertungstag von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

- (3) Wird der Basiswert nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Kursreferenz berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Berechnungsstelle passt das Optionsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (5) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder darf der Index aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter

entsprechender Anpassung des Optionsrechts gemäß Absatz (4), fest, welcher Index künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgewert**"). Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgewert.

- (6) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des Basiswerts durch den Index-Sponsor berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (7) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle bzw. die Emittentin oder ein von der Berechnungsstelle oder der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Optionsscheine nach § 12, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (8) Eine "Anpassung des Optionsrechts" im Sinne der vorgenannten Absätze umfasst insbesondere eine Anpassung des Basispreises bzw. des Bezugsverhältnisses.

## § 12

### Außerordentliche Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts bzw. eines Neuen Index-Sponsors, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder liegt ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vor, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb

von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert bzw. ein Neuer Index-Sponsor festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert bzw. ein Neuer Index-Sponsor festgelegt werden muss, festgelegt wird. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten Credit Spreads oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an das Clearingsystem (§ 1 (7)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei dem Clearingsystem veranlassen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 7 (3) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (4) Ein "**Weiteres Störungsereignis**" liegt vor, wenn
  - (a) die Berechnungsstelle feststellt, dass (a) aufgrund der am oder nach dem Ersten Valutatag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich von Steuergesetzen), oder (b) aufgrund der am oder nach dem Ersten Valutatag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (i) es für sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen bzw. verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen

auf die Steuersituation der Emittentin oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe auch nach Aufwendung zumutbarer wirtschaftlicher Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten; oder
- (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Vermittlungsgebühren) entstanden sind oder entstehen werden, um (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die die Emittentin für notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten, wobei solche Aufwendungen auch erhöhte Leihgebühren sein können, die sich aus der Angebotsknappheit eines Basiswerts, der zuvor blanko verkauft worden ist, ergeben.

### § 13

#### Berechnungsstelle; Zahlstelle

- (1) Die Goldman Sachs International, London, Vereinigtes Königreich, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die

Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle ist von den Beschränkungen von Inschlaggeschäften befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

#### § 14

##### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden auf der Internetseite [www.goldman-sachs.ch](http://www.goldman-sachs.ch) gemacht (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht). Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine Mitteilung an das Clearingsystem (§ 1 (7)) zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber zu übermitteln. Auch wenn eine Mitteilung über das Clearingsystem erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bekanntmachung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.
- (3) Die Emittentin wird, neben der Veröffentlichung nach Absatz (1) und der Mitteilung nach Absatz (2), Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren schweizerischen Recht veröffentlichen.

#### § 15

##### Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Optionsschein**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin und die Garantin sind berechtigt, jederzeit Optionsscheine durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten,

weiterveräußert oder von der Emittentin bzw. der Garantin in anderer Weise verwendet werden.

## § 16

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Optionsscheine rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind; und
  - (c) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Optionsscheinbedingungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) wird gemäß § 14 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

## § 17

(entfällt)

## § 18

### Korrektur der Optionsscheinbedingungen

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, sämtliche Bedingungen a) zur Korrektur eines offensichtlichen Fehlers sowie b) zur Klarstellung irgend einer Unklarheit oder zur Vornahme einer nach dem Ermessen der Emittentin notwendigen oder wünschenswerten Korrektur bzw. Ergänzung der Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, welche die finanzielle Situation der Optionsscheininhaber nicht wesentlich verschlechtern.
- (2) Vorbehalten bleibt das Recht der Emittentin zur Änderung bzw. Ergänzung sämtlicher Optionsscheinbedingungen in dem durch die Gesetzgebung sowie Gerichts- oder Behördenentscheide bedingten Umfang.
- (3) Änderungen bzw. Ergänzungen der Optionsscheinbedingungen werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

## § 19

### Verschiedenes

- (1) Die Optionsscheine unterliegen schweizerischem Recht und sind entsprechend auszulegen. Die Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen.
- (2) Die Emittentin und Garantin unterwerfen sich für sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Optionsscheine unwiderruflich der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes des Kantons Zürich. Gerichtsstand ist Zürich. Das Recht auf Weiterzug eines Entscheides im Rahmen des geltenden Prozessrechts an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne bleibt vorbehalten. Die Emittentin und Garantin verzichten insoweit auf den Einwand der Unzuständigkeit und den Einwand, dass ein Verfahren vor einem unangebrachten Gericht anhängig gemacht worden sei (*Forum non conveniens*). Diese Unterwerfung erfolgt zugunsten eines jeden Optionsscheininhabers; weder beschränkt sie diesen in seinem Recht, ein Verfahren vor einem jeglichen anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen, noch schließt ein in einer oder mehreren Rechtsordnungen anhängiges Verfahren ein Verfahren in einer anderen Rechtsordnung (ob zeitgleich oder nicht) aus.
- (3) Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht verjähren Forderungen jeglicher Art gegen die Emittentin oder gegebenenfalls gegen die Garantin, welche in Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der

entsprechenden Zahlung oder Lieferung. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf Zinszahlungen, welche nach fünf Jahren nach Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

## C. Garantie

THIS GUARANTEE is made on July 14, 2022 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organised under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

### WHEREAS

- (A) Goldman Sachs International (the "**Issuer**") has established an information memorandum dated July 14, 2022 (the "**Information Memorandum**", which expression shall include any amendments or further addendum thereto) for the issuance of warrants (the "**Products**").
- (B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Products under the Information Memorandum subject to the terms and conditions described in the Information Memorandum.
- (C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Products issued by the Issuer under the Information Memorandum.

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

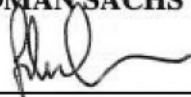
1. For value received, the Guarantor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Product (the "**Holder**") the payment of any redemption amount and any other amount payable under the terms and conditions of the Products. In the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Products, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Products.
2. This Guarantee is one of payment and not of collection.
3. The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party.
4. The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Products or (2) the taking or failure to take any action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the Issuer under the Products or (3) the exercising or refraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the

Products, including any security therefore.

5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Products pursuant to the terms and conditions of the Products to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "**Substitute**") that assumes the obligations of such Issuer under the Products by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.
6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for (i) an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise; (ii) a transfer of this Guarantee or any interest or obligation of the Guarantor in or under this Guarantee to another entity as transferee as part of the resolution, restructuring, or reorganization of the Guarantor upon or following the Guarantor becoming subject to a receivership, insolvency, liquidation, resolution, or similar proceeding. Upon any such delegation and assumption of obligations or transfer of the Guarantee, the Guarantor shall be relieved of and fully discharged from all obligations hereunder.
7. In the event the Guarantor becomes subject to a proceeding under the Federal Deposit Insurance Act or Title II of the Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (together, the "**U.S. Special Resolution Regimes**"), the transfer of the Guarantee and any interest and obligation in or under the Guarantee, from the Guarantor will be effective to the same extent as the transfer would be effective under such U.S. Special Resolution Regimes notwithstanding the jurisdiction in which any Security Holder is domiciled or located or the fact that the governing law of the Securities are the laws of a jurisdiction other than the laws of the United States or a state of the United States. In the event the Issuer or the Guarantor, or any of their affiliates, becomes subject to a proceeding under a U.S. Special Resolution Regimes, default rights against the Issuer or the Guarantor and the Guarantee are permitted to be exercised to no greater extent than such default rights could be exercised under such U.S. Special Resolution Regimes notwithstanding the jurisdiction in which any Security Holder is domiciled or located or the fact that the governing law of the Securities are the laws of a jurisdiction other than the laws of the United States or a state of the United States. The term "default right" as used in this paragraph 7 has the meaning assigned to that term under 12 C.F.R. 252.81 of the U.S. Code of Federal Regulations.

8. This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law.

**THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.**

**RT** by :   
(Authorized Officer)

### III. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman Sachs International als Emittentin der Optionsscheine wird auf den bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) in Luxemburg hinterlegten und auf der Internetseite [www.goldman-sachs.ch](http://www.goldman-sachs.ch) abrufbaren Basisprospekts *Series P Programme for the Issuance of Warrants, Notes and Certificates* der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Goldman Sachs Finance Corp International Ltd, Goldman Sachs International und Goldman Sachs Bank Europe SE vom 19. Dezember 2024 in der Fassung wie zuletzt nachgetragen durch den Nachtrag Nr. 5 (*Supplement No. 5*) vom 23. Mai 2025 sowie auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht der Goldman Sachs International für das zum 31. Dezember 2023 geendete Geschäftsjahr, der in Teil II den Bericht des Vorstands und die geprüften Finanzinformationen (*Directors' Report and Audited Financial Statements*) der Goldman Sachs International für das zum 31. Dezember 2023 geendete Geschäftsjahr enthält,
- den Geschäftsbericht der Goldman Sachs International für das zum 31. Dezember 2024 geendete Geschäftsjahr, der in Teil II den Bericht des Vorstands und die geprüften Finanzinformationen (*Directors' Report and Audited Financial Statements*) der Goldman Sachs International für das zum 31. Dezember 2024 geendete Geschäftsjahr enthält, und
- den ungeprüften Quartals-Finanzbericht (*Unaudited Quarterly Financial Report*) der Goldman Sachs International für das am 31. März 2025 geendete Quartal, der die ungeprüften Finanzinformationen für das am 31. März 2025 geendete Quartal enthält.

Die Emittentin ist eine englische Gesellschaft, die am 2. Juni 1988 gegründet wurde. Die Gesellschaft wurde am 25. Februar 1994 als Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung (*private unlimited liability company*) nach dem Recht von England und Wales im Unternehmensregister (Registrar of Companies) unter der Nummer 02263951 registriert, nachdem sie vorher als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) unter dem Namen "Goldman Sachs International Limited" registriert war. Die Aktivitäten und Einnahmequellen von Goldman Sachs International (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**") beinhalten und leiten sich aus folgenden Bereichen ab: dem Wertpapieremissionsgeschäft und dem Vertrieb von Wertpapieren; dem Handel mit Unternehmensanleihen, Beteiligungspapieren, ausländischen (d.h. nicht U.S.-amerikanischen) Staatsschulden und Hypothekenspapieren; dem Abschluss von Swaps und derivativen Finanzinstrumenten; aus Fusionen und Unternehmenskäufen; der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Finanzberatung für Restrukturierungsfälle, Privatplatzierungen, Leasing- und Projektfinanzierungen, dem Immobilienhandel und der Immobilienfinanzierung; der Finanzberatung von Firmenkunden, dem Aktienhandel und dem Bereich der Marktforschung. Die Dienstleistungen werden weltweit für einen beträchtlichen und breit gestreuten Kundenstamm erbracht, der Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen und individuelle Investoren umfasst.

Die Gesellschaft ist im Vereinigten Königreich von der *Prudential Regulation Authority* ("**PRA**") autorisiert, wird von der *Financial Conduct Authority* ("**FCA**") und der PRA reguliert und ist unter dem Financial Services and Markets Act 2000 of the United Kingdom ("**FSMA**") zugelassen und ist an deren Regeln gebunden. Die Gesellschaft sowie bestimmte ihrer verbundenen Unternehmen sind Mitglieder verschiedener Börsen und unterliegen deren Regeln, einschließlich derer der London Stock Exchange plc und der London International Financial Futures and Options Exchange. Bestimmte verbundene Unternehmen der Emittentin unterliegen ebenfalls der Aufsicht durch die FCA und PRA.

Die Geschäftsadresse und die Telefonnummer der Emittentin lauten: Goldman Sachs International, Plumtree Court, 25 Shoe Lane, London EC4A 4AU, England, Telefon: +44 20 7774 1000.

#### IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein. Hinsichtlich der wesentlichen Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Optionsscheine wird auf den bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) in Luxemburg hinterlegten und auf der Internetseite [www.goldman-sachs.ch](http://www.goldman-sachs.ch) abrufbaren Basisprospekt Euro Medium-Term Notes, Series F (Base Prospectus) der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 3. April 2025 in der Fassung wie zuletzt nachgetragen durch den Nachtrag Nr. 2 (*Supplement No. 2*) vom 5. Mai 2025 sowie auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2024 geendete Geschäftsjahr (die "**Form 10-K 2024**", der die Finanzzahlen für die zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2023 geendeten Geschäftsjahre, einschließlich Exhibit 21.1, enthält), eingereicht bei der SEC am 27. Februar 2025,
- die aktuelle Vollmacht (Proxy Statement) hinsichtlich der Hauptversammlung am 23. April 2025 (das "**Proxy Statement 2025**"), eingereicht bei der SEC am 14. März 2025,
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 14. April 2025 (die "**Form 8-K 14 April 2025**"), eingereicht bei der SEC am 14. April 2025, und
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 31. März 2025 geendete Quartal vom 2. Mai 2025 (die "**Form 10-Q für das erste Quartal 2025**"), eingereicht bei der SEC am 2. Mai 2025.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Internetseite der SEC auf <http://www.sec.gov> abrufbar. Zudem sind sie auf der Internetseite [www.goldman-sachs.ch](http://www.goldman-sachs.ch) abrufbar.

Die Garantin ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Wie schriftlich im dritten Paragraph der geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde (*Restated Certificate of Incorporation*) der Garantin festgelegt, darf die Garantin alle zulässigen Handlungen und Aktivitäten ausführen, für die Kapitalgesellschaften nach dem Delaware General Corporation Law des US-Bundesstaates Delaware gegründet werden können.

**Die Garantin steht in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit den Standards der Unternehmensführung der New York Stock Exchange, welche auf die Garantin als eine Kapitalgesellschaft (Corporation), die in den USA organisiert ist und deren Aktien an einer solchen Börse gelistet sind, anwendbar sind.**

**UNTERSCHRIFTENSEITE**

London, den 2. Juli 2025

Goldman Sachs International, London, Vereinigtes Königreich